

2017/11

27. September 2018

## Empfehlung

Die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2017/11

„Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017<sup>2</sup>“

wie folgt zu beantworten:

1. **Die Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 EEG 2017 gilt nur für Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2017 (Neuanlagen).**
  - (a) Für die Ermittlung der Höhe des Zahlungsanspruchs gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2017 i. V. m. § 24 Abs. 1 EEG 2017 (allein) für diese Neuanlagen und der hierbei anwendbaren Leistungsschwellen sind auch Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 (Bestandsanlagen) zu berücksichtigen. Die Rechtsfolgen der Anlagenzusammenfassung zur Ermittlung der Höhe des Zahlungsanspruchs wirken sich ausschließlich auf die Neuanlagen aus.
  - (b) Für die Ermittlung der Leistungsgrenzen solcher Neuanlagen für die Ausschreibungspflicht gemäß § 22 EEG 2017 i. V. m. § 24 Abs. 1 EEG 2017 sind Bestandsanlagen hingegen *nicht* zu berücksichtigen (Rn. 19 ff.). Die Anlagenzusammenfassung zur Ermittlung der Leistungsgrenze für die Ausschreibungspflicht und deren Rechtsfolge gilt ausschließlich nur für Neuanlagen.

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse und Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

2. Anlagen befinden sich „auf demselben Grundstück“ im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 EEG 2017, wenn sie vollständig auf demselben Buchgrundstück im grundbuchrechtlichen Sinne errichtet sind (Rn. 37).
3. In eng begrenzten Ausnahmefällen ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff anzuwenden, der zu einer Aufteilung eines Buchgrundstücks in mehrere wirtschaftliche Einheiten und damit eigenständige wirtschaftliche Grundstücke führt (Rn. 100 ff.).
4. Anlagen befinden sich „auf demselben Gebäude“ im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017, wenn sie auf einem Gebäude gemäß § 3 Nr. 23 EEG 2017 errichtet wurden. Für die Auslegung des Gebäudebegriffs sind die Hinweise 2011/10<sup>3</sup> und 2017/46<sup>4</sup> der Clearingstelle heranzuziehen (Rn. 28 ff.).
5. Anlagen befinden sich „auf demselben Betriebsgelände“, wenn sie sich auf einem räumlich zusammengehörenden abgrenzbaren Gelände befinden und dabei die Betriebsanlagen oder -mittel zu demselben Betrieb gehören, d. h. demselben Betriebszweck dienen. Dabei kann eine Zusammengehörigkeit angenommen werden, wenn die Betriebseinrichtungen miteinander verbunden sind und demselben Betriebszweck dienen. Die betrieblichen und baulichen Einrichtungen, auf denen die Anlagen errichtet worden sind, müssen baulich und funktional (betrieblich) zusammenwirken, damit noch von einem einheitlichen Betriebsgelände ausgegangen werden kann. Entscheidend ist dabei unter anderem, ob ein einheitlicher Betriebszweck verfolgt wird. Betriebszweck ist hierbei ein über den Anlagenbetrieb hinausgehender Betriebszweck. Dasselbe Betriebsgelände liegt räumlich nur vor, wenn dieses eine räumliche Einheit bildet und nicht durch trennende Elemente wie andere Grundstücke, Hauptverkehrsstraßen oder Ähnliches geteilt wird (Rn. 40 ff.). Das Betriebsgelände ist nicht zwingend identisch mit dem Grundstück.
6. Anlagen befinden sich „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“, wenn sie grundstücksübergreifend errichtet worden und die Kriterien der Emp-

<sup>3</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2011/10>.

<sup>4</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46>.

fehlung 2008/49 der Clearingstelle, die für eine Zusammenfassung sprechen, nach einer Gesamtschau der Umstände im Einzelfall erfüllt sind (Rn. 96 ff.).

7. Das „Grundstück“ ist gewöhnlich die kleinste räumliche Einheit gegenüber den weiteren räumlichen Kriterien in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 („Gebäude“ bei einer grundstücksüberschreitenden Gebäudebebauung, „Betriebsgelände“ und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“). Befinden sich Anlagen auf demselben Gebäude, aber dabei auch auf unterschiedlichen Buchgrundstücken, so sind sie nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017 „auf demselben Gebäude“ zusammenzufassen (Rn. 104 ff.).
8. Die geographische Ausdehnung des „Betriebsgeländes“ umfasst regelmäßig mehrere Grundstücke, so dass Anlagen auf mehreren Grundstücken, aber demselben Betriebsgelände, nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017 zusammenzufassen sind.
9. Die Zusammenfassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG 2017 „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ bildet gegenüber den Alternativen 1 bis 3 einen Auffangtatbestand. Die Kriterien aus dem Leitsatz 5 der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle gelten fort, um in einer wertenden Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls die Anlagenzusammenfassung nach der vierten Alternative zu prüfen.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	4
2	Einführung	5
3	Herleitung	6
3.1	Prüfungsmaßstab	7
3.2	Hinweis der Clearingstelle	8
3.3	Zeitlicher Geltungsbereich ab 1. Januar 2017	9
3.4	Anlagen im Sinne des EEG	10

3.5	Anlagen „auf demselben Gebäude“ . . . . .	11
3.6	Anlagen „auf demselben Grundstück“ . . . . .	14
3.7	Anlagen „auf demselben Betriebsgelände“ . . . . .	14
3.7.1	Ergebnis . . . . .	14
3.7.2	Wortlaut . . . . .	16
3.7.3	Systematik . . . . .	21
3.7.4	Gesetzesentwicklung . . . . .	31
3.7.5	Sinn und Zweck . . . . .	32
3.7.6	Beispiele als Fazit . . . . .	32
3.8	Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ . . . . .	33
3.9	Anwendbarkeit des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs und gröb- liche Zweckverfehlung . . . . .	34
3.10	Verhältnis der Tatbestandsmerkmale des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zueinander . . . . .	35
3.11	Energieträgerspezifische Besonderheiten . . . . .	39

## I Einleitung des Verfahrens

I Die Clearingstelle hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2017 durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dr. Brunner und Wolter sowie ihre Beisitzer Grobrügge und Weißenborn gemäß § 23 Abs. 1 VerfO<sup>5</sup> die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:

1. Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Gebäude“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017?
2. Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Betriebsgelände“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017?
3. Wann befinden sich Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4

<sup>5</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der am Tage der Sitzung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>.

EEG 2017? Insbesondere: Ist die unmittelbare räumliche Nähe nach Ergänzung des Wortlauts im EEG 2017 gegenüber den Vorfassungen abweichend auszulegen als in der Empfehlung 2008/49 zu § 19 Abs. 1 EEG 2009?

4. In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Tatbestandsmerkmale aus § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 jeweils zueinander?
  5. Inwieweit sind die Besonderheiten der einzelnen Energieträger bei der Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zu berücksichtigen?
  6. Wirken sich die Änderungen im Wortlaut von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 gegenüber § 19 EEG 2009/EEG 2012 und § 32 EEG 2014 auch auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 aus?
- 2 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung haben gemäß §§ 24 Abs. 5 VerfO i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle die Mitglieder der Clearingstelle Dr. Brunner und Wolter erstellt.
- 3 Die bei der Clearingstelle während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 31. Juli 2017 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Der BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V., der Fachverband Biogas e. V. und der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) haben fristgemäß eine Stellungnahme eingereicht.<sup>6</sup>

## 2 Einführung

- 4 Mit der Novellierung des EEG zum 1. Januar 2017 wurde die Anlagenzusammenfassungsregelung in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 um weitere räumliche Kriterien ergänzt. Bereits die Anlagenzusammenfassung nach den Vorgängerfassungen der Norm führte zu zahlreichen Anwendungsschwierigkeiten und ist die am häufigsten verfahrensförmlich von der Clearingstelle geklärte Einzelfallfrage. Mit der Änderung des Wortlauts im EEG 2017 wird nun eine erneute abstrakt-generelle Klärung<sup>7</sup>

<sup>6</sup>Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/11>.

<sup>7</sup>Die Clearingstelle klärte bereits mit ihrer Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, wie Anlagen im Rahmen des § 19 EEG 2009 zusammenzufassen sind.

als Grundlage zur Vermeidung und zur Beilegung von Streitigkeiten erforderlich. Eine Vielzahl von an die Clearingstelle gerichteten Anfragen betrifft diese Frage, weswegen ein öffentliches Interesse an der Klärung gemäß § 81 Abs. 5 Satz 1 EEG 2017 vorliegt.

- 5 Der Wortlaut des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 wurde durch die Tatbestandsvoraussetzungen „auf demselben Gebäude“ und „auf demselben Betriebsgelände“ ergänzt. Unsicherheit besteht hier darüber, ob es sich lediglich um eine Präzisierung der bereits in den vorherigen EEG-Fassungen formulierten Voraussetzung „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ handelt, oder um eine Ausweitung der räumlichen Kriterien der Zusammenfassung von Anlagen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 bzw. zum Zweck der Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Abs. 1 oder § 22 EEG 2017.
- 6 Mit der Änderung des EEG durch das Mieterstromgesetz<sup>8</sup> hat der Gesetzgeber in § 100 Abs. 9 EEG 2017 geregelt, dass auf Freiflächenanlagen mit einer Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Juli 2018 nicht § 24 Abs. 2 EEG 2017, sondern ausschließlich § 24 Abs. 1 EEG 2017 anzuwenden ist, um die Anlagengröße nach § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 zu bestimmen.

### 3 Herleitung

- 7 Werden zu Bestandsanlagen, auf die das EEG 2014 anzuwenden ist, Neuanlagen nach dem EEG 2017 hinzugebaut, so sind die Bestandsanlagen und die Neuanlagen hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 22 EEG 2017 – Ermittlung der Anlagengröße für die Teilnahme an der Ausschreibung – jeweils getrennt zu betrachten, auch wenn sie zur Ermittlung des Zahlungsanspruchs nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 für die Neuanlagen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 im Übrigen als eine Anlage anzusehen sind. Die Wirkung der Anlagenzusammenfassung erstreckt sich dabei ausschließlich auf die Neuanlagen (dazu Rn. 19 ff.).
- 8 Das „Grundstück“ ist das Buchgrundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (dazu Rn. 37).

---

<sup>8</sup>Durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532, s. Anhang), das am 24.07.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2503), erneut geändert.

- 9 Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff ist in eng begrenzten Ausnahmefällen anwendbar (dazu Rn. 100 ff.).<sup>9</sup>
- 10 Der Gebäudebegriff orientiert sich an den Herleitungen zum „Gebäude“ und „Wohngebäude“ in den Hinweisen 2011/10<sup>10</sup> und 2017/46<sup>11</sup> sowie dem Votum 2018/1<sup>12</sup> (dazu Rn. 28 ff.).
- 11 Das „Betriebsgelände“ weist einen räumlich-funktionalen und wirtschaftlichen Bezug auf. Es kann sich aus mehreren Buchgrundstücken zusammensetzen und ist damit in seiner geographischen Ausdehnung größer als das Buchgrundstück (dazu Rn. 40 ff.).
- 12 Die Anlagenzusammenfassung aufgrund der Belegenheit von Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ greift regelmäßig als Auffangtatbestand nur noch dann, wenn § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternativen 1 bis 3 EEG 2017 nicht erfüllt ist. Für die Auslegung dieses Begriffs gelten die in Leitsatz 5 der Empfehlung 2008/49<sup>13</sup> der Clearingstelle entwickelten Kriterien fort (dazu Rn. 96 ff.).
- 13 Energieträgerspezifische Besonderheiten bei der Anlagenzusammenfassung gelten im Wesentlichen für Biogasanlagen und Freiflächenanlagen mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2018 (dazu Rn. 116 ff.).

### 3.1 Prüfungsmaßstab

- 14 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 lautet:

„Mehrere Anlagen *sind* unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur

<sup>9</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2008/49>, S. 30 und 38; Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2011/19>, Rn. 58 f.; Clearingstelle, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2012/16>, Leitsatz 1, Clearingstelle, Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2017/1>, Rn. 33.

<sup>10</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2011/10>.

<sup>11</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2017/46>, Leitsatz 1 und Rn. 9 ff.

<sup>12</sup>Clearingstelle, Votum v. 24.07.2009 – 2018/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2008/1>.

<sup>13</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5.

Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage *anzusehen*, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück, *demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände* oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. ...<sup>14</sup>

15 Neben dem Einfügen von „demselben Gebäude“ und „demselben Betriebsgelände“ ist der Wortlaut dahingehend verändert worden, dass mehrere Anlagen nunmehr als *eine Anlage anzusehen* sind. Nach dem Wortlaut ist Rechtsfolge der Anlagenzusammenfassung, dass „die jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generatoren“ zu einer Anlage zusammengefasst werden.

16 In den Vorgängernormen aus dem EEG 2009<sup>15</sup>, EEG 2012<sup>16</sup> und dem EEG 2014<sup>17</sup> zur Anlagenzusammenfassung lautete jeweils die Nummer 1 der Regelung

„sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,“.

17 Zur Auslegung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 hat die Clearingstelle die Empfehlung 2008/49<sup>18</sup> erlassen. Die Empfehlung 2008/49 wird durch diese Empfehlung ergänzt. Sie verweist auf entsprechende in der Empfehlung 2008/49 enthaltene Auslegungsergebnisse, soweit diese nach wie vor heranzuziehen sind.

### 3.2 Hinweis der Clearingstelle

18 Auch wenn die Empfehlung grundsätzliche Fragen klärt, kommt es bei der Anlagenzusammenfassung regelmäßig auf eine einzelfallbezogene Klärung unter Berücksichtigung der Umstände an, da die Frage, ob sich Anlagen z. B. auf demselben Betriebsgelände befinden, nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern die konkrete

<sup>14</sup>Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>15</sup>Hier § 19 Abs. 1 EEG 2009.

<sup>16</sup>Hier § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012.

<sup>17</sup>Hier § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014.

<sup>18</sup>*Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>.



Situation zu begutachten ist. Diese Empfehlung gibt jedoch Kriterien an die Hand, um dem Anwender eine Ersteinschätzung und Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen.

### 3.3 Zeitlicher Geltungsbereich ab 1. Januar 2017

- 19 § 24 EEG 2017 ist nur auf Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2017 (Neuanlagen) anzuwenden.<sup>19</sup> Dies ergibt sich aus dem zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2017 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2017 und aus den jeweiligen Übergangsbestimmungen, die im Grundsatz die Anwendung von § 32 EEG 2014/§ 19 Abs. 1 EEG 2012 bzw. 2009 für Bestands- und Altanlagen anordnen.
- 20 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind (Bestandsanlagen), sind nicht nach § 24 Abs. 1 EEG 2017 zusammenzufassen. Die Zusammenfassung richtet sich nach der jeweils geltenden Vorgängerregelung.<sup>20</sup> Bei der Ermittlung des Zahlungsanspruchs für Neuanlagen nach § 19 Abs. 1 EEG 2017 sind jedoch die Bestandsanlagen dann zu berücksichtigen, wenn die zeitlichen und räumlichen Kriterien erfüllt sind – aber nur mit Wirkung für die Neuanlagen.<sup>21</sup> Der Zahlungsanspruch für die Bestandsanlagen bleibt unberührt.
- 21 Jedoch sind Bestandsanlagen nicht in Zusammenfassungsvorgänge zur Ermittlung der Leistungsgrenzen bzw. Anlagengröße nach § 22 EEG 2017, z. B. der 750-kW-Grenze in § 22 Abs. 3 EEG 2017, einzubeziehen.<sup>22</sup> Denn § 22 EEG 2017, auf den

<sup>19</sup>So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 13 f.; Stellungnahme des Fachverbandes Biogas, S. 13 f., Stellungnahme des BWE, S. 5; unschlüssig Stellungnahme des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V., S. 3.

<sup>20</sup>EEG-2014er-Anlagen: Für Anlagen, die nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2017 in Betrieb genommen worden sind, bestimmt sich die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung nach § 32 EEG 2014. Dies ergibt sich aus § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017. Dieser regelt, dass für solche Anlagen die bisherige Rechtslage, das heißt § 32 EEG 2014 anzuwenden ist. EEG-2012er-Anlagen: Für Anlagen, die nach dem 31.12.2011 und vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt § 19 EEG 2012 gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 fort. EEG-2009er-Anlagen: Auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2012, ist § 19 EEG 2009 gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017 anzuwenden.

<sup>21</sup>Vgl. zur Anwendbarkeit von § 19 EEG 2009 sowie zur Zusammenfassung von Neu- und Bestandsanlagen *Clearingstelle*, Empfehlung v. 10.06.2009 – 2009/5, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2009/5>, Leitsätze 2 und 4, S. 10 ff.; *BVerfG*, Beschl. v. 18.02.2009 – 1 BvR 3076/08, Beschl. v. 03.04.2009 – 1 BvR 3299/08, Beschl. v. 03.04.2009 – 1 BvR 3369/08, alle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/661>; *Clearingstelle*, Votum v. 02.08.2017 – 2017/25, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/25>, Leitsatz und Rn. 45 ff.

<sup>22</sup>*Clearingstelle*, Hinweis v. 27.03.2018 – 2017/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/22>, Leitsatz 1 und Rn. 9 ff. Denn die Übergangsregelung und die Umstellung

sich § 24 Abs. 1 EEG 2017 bezieht, gilt ausschließlich für Neuanlagen.<sup>23</sup> Hinsichtlich der Leistungsgrenze in § 22 EEG 2017 sind lediglich die neu installierten Anlagen zu betrachten;<sup>24</sup> die Bestandsanlagen bleiben unberücksichtigt. Dies ergibt sich aus den Übergangsvorschriften (s. Fn. 20), die eine Einbeziehung von Bestandsanlagen in die Ausschreibung ausschließen. Daher können Neuanlagen und Bestandsanlagen zur Ermittlung der Leistungsgrenzen für die Ausschreibungspflicht nicht als eine Anlage angesehen werden.

### 3.4 Anlagen im Sinne des EEG

- 22 Nach der Rechtsprechung des BGH zum Anlagenbegriff<sup>25</sup> gilt im EEG im Grundsatz der weite Anlagenbegriff.
- 23 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass bei Solaranlagen die „Anlage“ das Modul ist (§ 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2017).
- 24 Bei Windenergieanlagen bildet der einzelne Generator einschließlich der Gondel und dem Turm die Anlage im Sinne des EEG.
- 25 Zur Konkretisierung der Anlage bei Biomasse wird auf die Empfehlung 2012/19<sup>26</sup> der Clearingstelle verwiesen.
- 26 Bei Wasserkraftanlagen bilden im Sinne des weiten Anlagenbegriffs u. a. die Turbine, der Generator, ein ggf. technisch notwendiges Getriebe oder eine Kupplung, eine Vorrichtung zur Zufuhr der Energie des Wassers und die bspw. nicht teilbare

---

des Fördermechanismus auf Ausschreibungen lassen erkennen, dass Bestandsanlagen bei der Ausschreibung außer Betracht bleiben sollen.

<sup>23</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 27.03.2018 – 2017/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinrwv/2017/22>, Leitsatz 1.

<sup>24</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 27.03.2018 – 2017/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinrwv/2017/22>, Leitsatz 1, Rn. 9 ff.; Clearingstelle, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinrwv/2017/46>, Leitsatz 2, Rn. 17 ff.; Clearingstelle, Hinweis v. 21.03.2013 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinrwv/2012/30> zum Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells, Leitsätze 1 und 4, Rn. 25 ff.

<sup>25</sup> BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>; BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>.

<sup>26</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 16 ff.

Wehranlage, die das Oberflächengewässer für mehrere Wasserkraftanlagen anstaut, die Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2017.<sup>27</sup>

- 27 Ob eine „gemeinsame Wehranlage als verbindendes Element“ zur Zusammenfassung führt, ist bislang vor allem als Frage des „weiten“ Anlagenbegriffes (§ 3 Nr. 1 EEG 2017) angesehen worden. Werden mehrere Wasserkraftturbinen durch eine gemeinsame Wehranlage zu einer Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2017 „verklammert“, so stellt sich die Frage der Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 in aller Regel nicht mehr. Die Reichweite einer solchen „Verklammerung“ ist bislang noch nicht abschließend geklärt, hierzu wird diese Empfehlung jedoch keine Aussagen treffen, weil sie ausschließlich Fragen des § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 behandelt.

### 3.5 Anlagen „auf demselben Gebäude“

- 28 Anlagen befinden sich „auf demselben Gebäude“ im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017, wenn sie auf einem Gebäude im Sinne von § 3 Nr. 23 EEG 2017 errichtet worden sind. Für die Auslegung des Gebäudebegriffs gelten die Ausführungen in dem Hinweis 2011/10<sup>28</sup>, dem Hinweis 2017/46<sup>29</sup> und dem Votum 2018/1<sup>30</sup> der Clearingstelle, weil sich der Wortlaut zur Gebäudedefinition im EEG nicht wesentlich geändert hat.<sup>31</sup>
- 29 Das Gebäude wird in § 3 Nr. 23 EEG 2017 wie folgt definiert:

„jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

<sup>27</sup>Stellungnahme des *Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.*, S. 1; *Clearingstelle*, Votum v. 09.08.2012 – 2012/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/17>, Rn. 24; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 01.07.2012 – 2009/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2009/12>, Leitsatz 2, Rn. 136 f.

<sup>28</sup>*Clearingstelle*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2011/10>.

<sup>29</sup>*Clearingstelle*, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46>, Leitsatz 1 und Rn. 9 ff.

<sup>30</sup>*Clearingstelle*, Votum v. 24.07.2009 – 2018/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/1>.

<sup>31</sup>Stellungnahme des *BDEW*, S. 3; Stellungnahme des *Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.*, S. 2; *Clearingstelle*, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46>, Rn. 11.

- 30 Für die Beurteilung, ob sich Anlagen – vornehmlich Solaranlagen – „auf demselben Gebäude“ befinden, kommt es vor allem auf die räumliche Abgrenzung eines Gebäudes an, ob dies „selbständig benutzbar“ ist<sup>32</sup> und wann bauliche Verbindungen rechtliche Folgen herbeiführen. Hierzu führt der Hinweis 2011/10 aus:

„Der räumliche Umfang eines Gebäudes ist im Einzelfall zu bestimmen. Zum Gebäude gehören alle Bauteile, die eine konstruktive Verbindung zur baulichen Anlage aufweisen<sup>64</sup> und funktional dem Gebäude zugehören, wie z. B. mit dem Gebäude verbundene Vordächer, Wintergärten, Außenkammine, Terrassenüberdachungen oder Fundamente.<sup>65</sup> Stets funktional dem Gebäude zuzuordnen sind alle wesentlichen Bestandteile des Gebäudes i. S. v. § 94 BGB.“

<sup>64</sup> Oschmann/Sösemann, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 33 Rn. 25.

<sup>65</sup> Ähnlich Salje, EEG Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 33 Rn. 16. – Zur ausschließlichen Anbringung einer Fotovoltaikanlage an einem Gebäudefundament siehe Clearingstelle EEG, Votum v. 01.12.2011 – 2011/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/20>.<sup>33</sup>

- 31 Die funktionale Zugehörigkeit, durch die verschiedene Gebäude voneinander abgegrenzt werden können, leitet sich von dem Erfordernis der selbstständigen Benutzbarkeit der jeweiligen baulichen Anlagen ab. Der Hinweis 2011/10 der Clearingstelle definiert in seinem Leitsatz 1 c):

„Selbständig benutzbar sind bauliche Anlagen, wenn sie unabhängig von anderen baulichen Anlagen geeignet sind, ihren Verwendungszweck zu erfüllen, wobei etwaige gemeinsame Bauteile bei aneinandergebauten Gebäuden dem nicht entgegenstehen; auch verlangt die selbständige Benutzbarkeit keine Abtrennbarkeit von anderen baulichen Anlagen (Rn. 22 f.).“

- 32 Für die Frage, ob *ein* oder *mehrere Gebäude* vorliegen, wird dabei auch vollumfänglich auf den Hinweis 2017/46<sup>34</sup> der Clearingstelle Bezug genommen. Dabei kann

<sup>32</sup>Stellungnahme des BDEW, S. 3.

<sup>33</sup>Redaktionelle Änderung der Fußnotenfundstelle nicht im Original.

<sup>34</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46>, Leitsatz 1 und Rn. 9 ff.

für die Eigenständigkeit eines Gebäudes und der Abgrenzung von anderen Gebäuden u. a. auf die Hausnummer, also die von der Gemeinde festgesetzte Nummer des Grundstücks (§ 126 Abs. 3 BauGB<sup>35</sup>), abgestellt werden.<sup>36</sup>

- 33 Regelmäßig sind zum Beispiel Reihen- und Doppelhäuser selbstständig benutzbar, selbst wenn sie bauliche Verbindungen untereinander aufweisen.<sup>37</sup> Ein Anbau an ein Gebäude ist jedoch nur dann selbstständig benutzbar, wenn er von außen separat betreten werden kann und er eine selbstständige Funktion gegenüber dem ursprünglichen Gebäude wahrnimmt.<sup>38</sup>
- 34 Bei Reihenhäusern oder Blockrandbebauung ist grundsätzlich jede mit einer eigenen Hausnummer und bei mehrstöckigen Gebäuden jede mit (mindestens) einem eigenem Treppenhaus versehene Einheit ein einzelnes Gebäude.<sup>39</sup> Bei Wohngebäuden mit Vorder- und Hinterhäusern oder Seitenflügeln gilt – auch wenn in diesen Fällen häufig nur eine Hausnummer für den gesamten Wohnblock vorhanden ist – das gleiche wie bei einer Blockrandbebauung: Jede selbstständig nutzbare Einheit ist ein einzelnes Gebäude.<sup>40</sup> Im Zweifel ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.
- 35 Als separate Gebäude zu beurteilende bauliche Anlagen werden durch gemeinsam genutzte untergeordnete Hauseinrichtungen, z. B. durch Zufahrten, Heizung, Versorgungsleitungen, Windfang<sup>41</sup> oder einer Tiefgarage, nicht zu *einem* Gebäude im Sinne der Anlagenzusammenfassung zusammengefasst.
- 36 Eine bauliche Anlage, die nicht dem geforderten qualifizierten Schutzzweck genügt, ist kein Gebäude<sup>42</sup> – jedoch können Anlagen auf dieser baulichen Anlage „auf demselben Betriebsgelände“ belegen und daher zusammenzufassen sein.

<sup>35</sup>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

<sup>36</sup>So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 3.

<sup>37</sup>So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 3 ff. m. w. N.; BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 121 zum Gebäudebegriff bei § 9 Abs. 3 EEG 2014.

<sup>38</sup>So auch die Stellungnahme des BDEW, S. 4 m. w. N.

<sup>39</sup>Stellungnahme des BDEW, S. 3 f.

<sup>40</sup>Clearingstelle, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46>, Rn. 12.

<sup>41</sup>Stellungnahme des BDEW, S. 4 m. w. N.

<sup>42</sup>S. bspw. Clearingstelle, Schiedsspruch v. 24.05.2018 – 2018/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2018/16> zur Deponie als Gebäude.

### 3.6 Anlagen „auf demselben Grundstück“

- 37 „Grundstück“ ist ausschließlich das Buchgrundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne i. S. d. Grundbuchrechts.<sup>43</sup> Der Gesetzgeber hat diesen Begriff nicht neu geregelt, so dass auf die bisherige Auslegung zurückzugreifen ist.<sup>44</sup> Flurstücke, die unter einer gemeinsamen laufenden Nummer im Grundbuch geführt werden, sind ein Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung und des EEG.<sup>45</sup>
- 38 Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden, sind nach der gesetzlichen Anordnung zusammenzufassen. Die Betrachtung kann dann an der Grundstücksgrenze enden, wenn sich bspw. die zu betrachtenden Solaranlagen jeweils auf unterschiedlichen alleinstehenden Gebäuden und unterschiedlichen Grundstücken befinden.<sup>46</sup>
- 39 Zur ausnahmsweisen Anwendbarkeit des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs siehe Rn. 100 ff.

### 3.7 Anlagen „auf demselben Betriebsgelände“

#### 3.7.1 Ergebnis

- 40 Anlagen befinden sich „auf demselben Betriebsgelände“, wenn sie sich auf einem räumlich zusammengehörenden, nach äußerlichen Merkmalen abgrenzbaren Gelände befinden (s. Rn. 46 ff. und insbesondere Rn. 49 ff.) und die sich darauf befindlichen Betriebsanlagen oder -mittel („technische und bauliche Betriebseinrichtungen“) zu

<sup>43</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 2 und S. 21 ff.; Buchgrundstück i. S. d. bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriffes gemäß §§ 873, 925 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) i. V. m. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 5 Grundbuchordnung (GBO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 18 des Gesetzes v. 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745).

<sup>44</sup>So auch die Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas*, S. 3.

<sup>45</sup>Clearingstelle, Stellungnahme v. 20.02.2018 – 2017/20/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2017/20>, Rn. 46; Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>, Rn. 53; Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 38.

<sup>46</sup>Vgl. dazu Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>; Clearingstelle, Stellungnahme v. 27.07.2017 – 2017/7/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2017/7> und ergänzende Stellungnahme anhängig unter 2017/7-2/Stn.

demselben Betrieb gehören, d. h. demselben Betriebszweck (s. Rn. 46 ff. und insbesondere Rn. 52 ff.) dienen. Der „Betrieb“ deckt sich nicht mit dem Anlagenbetrieb. Vielmehr muss es sich um einen über den bloßen Anlagenbetrieb hinausgehenden Betriebszweck handeln.<sup>47</sup>

- 41 Der Begriff „Betrieb“ wiederum erfasst nicht nur den Gewerbebetrieb und ist auch nicht mit dem Unternehmen gleichzusetzen. Es ist auf den allgemeinen Betriebsbegriff abzustellen (Rn. 82 ff.).
- 42 Der Begriff „Betriebsgelände“ weist sowohl einen räumlichen als auch einen funktional wirtschaftlichen Bezug auf. Letzterer erschöpft sich in dem Betrieb, wobei es auf denselben, den identischen Betrieb ankommt. Der Begriff „Betriebsgelände“ erlaubt daher zusätzlich eine wirtschaftliche Betrachtung. Zu demselben Betrieb zählen technische und bauliche Betriebseinrichtungen, wenn sie organisatorisch demselben Betriebszweck dienen.<sup>48</sup>
- 43 Es handelt sich dann um dasselbe Betriebsgelände, wenn die technischen und baulichen Betriebseinrichtungen<sup>49</sup> demselben Betriebszweck zuzurechnen sind. Dies ist der Fall, wenn sie beispielsweise der Produktion derselben Wirtschaftsgüter dienen. Sind die Flächen oder Immobilien hingegen auf unterschiedliche selbständige Betriebszwecke ausgerichtet, so liegt nicht mehr dasselbe Betriebsgelände vor. Dies ist der Fall, wenn die technischen und baulichen Betriebseinrichtungen des Geländes nicht derselben innerbetrieblichen Wertschöpfungskette dienen. Hierfür ist eine Gesamtabwägung nach den Umständen des Einzelfalls entscheidend. Maßgeblich ist dabei auch, ob die technischen und baulichen Betriebseinrichtungen baulich, technisch sowie infrastrukturell voneinander getrennt sind. Bei der Betrachtung, ob es sich noch um dasselbe Betriebsgelände handelt, kommt es nicht nur auf räumliche, sondern auch auf sachliche Gegebenheiten an, u. a. auch ob eine andere Organisationseinheit vorliegt. Danach können insbesondere folgende Kriterien für ein Betriebsgelände sprechen:

- die technischen und baulichen Betriebseinrichtungen dienen einem einzigen Betriebszweck, indem dieselben bzw. gleichen Wirtschaftsgüter (Produkt/Ware) produziert werden oder dieselbe Dienstleistung angeboten wird,

<sup>47</sup>So auch Hennig/von Bredow, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 24 Rn. 22.

<sup>48</sup>Hennig/von Bredow, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 24 Rn. 23.

<sup>49</sup>Diese umfassen u. a. auch Flächen und Immobilien.

- *gemeinsam* genutzte technische und bauliche Betriebseinrichtungen (u. a. z. B. auch gemeinsam genutzte Infrastruktur),
- einheitliche Organisationseinheit und
- eine erkennbar räumliche Einheit, die nicht durch trennende Elemente (z. B. öffentliche Straßen, andere Grundstücke oder Ähnliches) aufgeteilt wird.

44 Als Kriterien können für voneinander abzugrenzende Betriebe (Betriebszwecke) insbesondere auch das Vorliegen

- einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft,
- einer eigenständigen organisatorischen Hoheit und Entscheidungsmöglichkeit,
- der Sachherrschaft über die Betriebsmittel,
- des wirtschaftlichen Risikos für den Betrieb bzw. das Unternehmen und
- eines Eintrags in das Handelsregister

herangezogen werden.

45 Das Betriebsgelände ist im EEG 2017 nicht legaldefiniert. Auch in anderen energie-wirtschaftlichen Gesetzen, z. B. dem EnWG, wird das „Betriebsgelände“ wie im EEG (u. a. in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 64 Abs. 6 EEG 2017) nur vorausgesetzt, aber nicht näher bestimmt. Bei der Bestimmung dieses im EEG nicht definierten Begriffs ist zu berücksichtigen, dass „Betriebsgelände“ neben „Grundstück“ eine Fläche ist, die ebenfalls nach zivilrechtlichen Grundsätzen näher zu bestimmen ist (s. auch Rn. 60 und 82 ff.). Dabei ist auch die Zweckrichtung und Zielsetzung der Anlagenzusammenfassung zu beachten, um die räumlich-funktionale Reichweite von „Betriebsgelände“ näher zu bestimmen.

### 3.7.2 Wortlaut

46 Dem Wortsinn nach ist das Betriebsgelände das zu einem Betrieb zugehörige Gelände. Der Begriff „Betriebsgelände“, der sich aus den Wörtern „Betrieb“ und „Gelände“ zusammensetzt,<sup>50</sup> bedingt daher einen funktional-räumlichen Zusammenhang einer

<sup>50</sup>Stellungnahme des *Fachverbands Biogas e. V.*, S. 4.



Fläche. Das „Betriebsgelände“ verlangt eine innere Verbundenheit. Damit ist das Betriebsgelände eine räumlich zusammengehörende abgrenzbare Fläche, die von demselben Betrieb zu einem bestimmten Zweck genutzt wird,<sup>51</sup> z. B. eine Niederlassung. Die technischen und baulichen Betriebseinrichtungen müssen sich demnach auf einem räumlich zusammenhängend abgegrenzten und in sich geschlossenen Gelände befinden sowie demselben Betriebszweck dienen. Befinden sich auf dem Gelände auch Gebäude, die zu einem anderen Betrieb gehören, so liegen mehrere voneinander abzugrenzende Betriebsgelände vor, weil die Betriebe oder die zu den Betrieben gehörenden Gebäude unterschiedlichen Betriebszwecken dienen.<sup>52</sup>

- 47 Da das Betriebsgelände weder im EEG definiert noch in der Gesetzesbegründung erläutert wird, ist der Wortsinn unter Berücksichtigung der Reihenfolge der aufgezählten räumlichen Alternativen in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 maßgeblich.<sup>53</sup>
- 48 Das „Betriebsgelände“ kann nicht anhand von Grundstücksgrenzen starr abgegrenzt werden; dies widerspricht schon dem Wortlaut. Da die Gesetzesbegründung keine Ausführung zur räumlichen Ausdehnung des „Betriebsgeländes“ enthält, ist lediglich auf der Grundlage des Wortlautes ein Rückschluss auf die Ausdehnung möglich. Mit der Hereinnahme von „Betriebsgelände“ zwischen „Grundstück“ und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ unter der Maßgabe, dass die Regelung zur Anlagenzusammenfassung der bisherigen Regelung entspricht, ist darauf zu schließen, dass sich „Betriebsgelände“ hinsichtlich seiner Ausdehnung zwischen diesen beiden räumlichen Kriterien einreicht. Das „Betriebsgelände“ ist demnach eine Ausprägung der unmittelbaren räumlichen Nähe jenseits des Grundstücks.
- 49 Ein „Gelände“ ist ein bestimmtes, in seinen Grenzen festgelegtes Stück Land.<sup>54</sup> Die Grenzen eines Landstückes sind üblicherweise eingetragene Flurstücksgrenzen oder durch optische Abgrenzungen zu benachbarten Flächen wie z. B. Straßen, Zäune, Hecken oder generell durch einen „Bruch“ in Bebauung oder Landschaftsform gekennzeichnet.

<sup>51</sup>Stellungnahme des BDEW, S. 5.

<sup>52</sup>So ähnlich auch Stellungnahme des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V., S. 2.

<sup>53</sup>Ähnlich Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e. V., S. 6; Hennig/von Bredow, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 24 Rn. 23.

<sup>54</sup>Duden, <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gelaende>, zuletzt abgerufen am 06.09.2018; Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e. V., S. 5.

- 50 Nähere Anhaltspunkte dafür, wann der räumliche Zusammenhang des „Betriebsgeländes“ noch gewahrt ist, ergeben sich aus dem Wortlaut nicht eindeutig. Ob Wege oder Straßen ein Gelände in zwei Teile trennen<sup>55</sup> oder dies unschädlich ist, weil nach wie vor ein räumlicher Zusammenhang aufgrund der objektiven Umstände und des verfolgten gemeinsamen Betriebszwecks noch gegeben ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Ein räumlicher Zusammenhang und damit dasselbe Gelände kann dann noch angenommen werden, wenn z. B. die durch eine Straße getrennten Teilgebiete nach wie vor eine sinnvolle Einheit ergeben, z. B. bei einer Brückenüberbauung, wenn die betrieblichen Anlagen auf eine bauliche oder funktionale Weise miteinander verbunden sind. Dies kann gegeben sein, wenn z. B. die betrieblichen Anlagen technisch miteinander verbunden sind und es sich bei einer querenden Straße auf dem Gelände um eine Werksstraße zum Transport der Produktionsgüter handelt.
- 51 Nach der Reihenfolge der Alternativen im Wortlaut von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 erfordert die Belegenheit „auf demselben Betriebsgelände“ eine räumliche Zusammengehörigkeit, die ähnlich wie bei der Belegenheit auf einem Grundstück gegeben sein kann, wenn Anlagen auf einem mehrere Grundstücke umfassenden Gelände errichtet worden sind. Hierbei verlangt der Begriff „dasselbe Betriebsgelände“ im Vergleich zu den anderen räumlichen Kriterien ebenfalls eine gewisse Nähe und Verbindung zwischen den Grundstücken, so dass sich das Gelände als einheitlich darstellt. Dabei lässt die Reihung von „Betriebsgelände“ zwischen „Grundstück“ und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ im Wortlaut von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 darauf schließen, dass das „Betriebsgelände“ in seiner Ausdehnung regelmäßig größer ist als das Grundstück und dabei auch eine räumliche Nähebeziehung der technischen und baulichen Betriebseinrichtungen sowie der Anlagen zueinander verlangt.
- 52 Der „Betrieb“ ist sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Betriebswirtschaft als eine planvoll organisierte Wirtschaftseinheit zu verstehen, in der Produktionsfaktoren kombiniert werden, um Güter herzustellen und Dienstleistungen zu erbringen.<sup>56</sup>
- 53 „Betrieb“ ist nicht ausschließlich der Gewerbebetrieb, da nach dem Wortlaut der Anlagenzusammenfassungsverordnung eine Gewinnerzielungsabsicht mit dem „Betrieb“

<sup>55</sup>Stellungnahme des BDEW, S. 11.

<sup>56</sup>Vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl. 2011, Begriff: Betrieb; Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, Stichwort: Betrieb, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/Betrieb> (Stand: 17.07.2017); Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e. V., S. 4.

nicht verbunden sein muss.<sup>57</sup> Dem Wortlaut ist zwar nicht zu entnehmen, ob „Betrieb“ einer Gewinnerzielungsabsicht oder auch erwerbs- oder berufsmäßigen Ausübung bedarf und damit der „Gewerbebetrieb“ gemeint sein könnte, aber für ein weites Begriffsverständnis von „Betrieb“ spricht, dass der Gesetzgeber nicht den „Gewerbebetrieb“ aufgeführt hat. Der „Gewerbebetrieb“ grenzt sich insoweit von dem „Betrieb“ ab, als jener insbesondere eine Gewinnerzielungsabsicht verlangt. Dies bedarf jedoch der weiteren Auslegung, ob demnach auch u. a. der gemeinnützige Verein oder operative Stiftungen, die Projekte durchführen und Dienstleistungen anbieten, „Betriebe“ im Sinne der Anlagenzusammenfassung sind. Der Wortlaut schränkt den Begriff jedenfalls nicht ein. Liegen allerdings beispielsweise zwei rechtlich eigenständige Gesellschaften vor, kann das als Indiz dafür gewertet werden, dass nicht derselbe Betrieb gegeben ist (vgl. Rn. 58).

- 54 Für den Betriebsbegriff kommt es nicht auf die gesellschaftsrechtliche Organisationsform (Personengesellschaften wie OHG, KG, GbR oder Kapitalgesellschaften wie GmbH oder AG) an. Auch gibt das EEG die betriebliche Nutzungsart des Geländes nicht vor.
- 55 **„Auf demselben Betriebsgelände“** Die Voraussetzung, dass Anlagen auf „demselben Betriebsgelände“ errichtet werden, legt nahe, dass ein „Betrieb“ bereits existieren muss. Daher ist der Anlagenbetrieb als solches nicht schon der „Betrieb“ im Sinne der Zusammenfassungsverordnung. Bei dem Betrieb muss es sich um einen über den Anlagenbetrieb hinausgehenden Betriebszweck handeln. Auch muss der Anlagenbetreiber nicht identisch mit dem Betriebsinhaber des „Betriebes“ sein.
- 56 „Dasselbe Betriebsgelände“ kann entweder bei Vorliegen einer räumlichen Trennung, z. B. durch öffentliche Straßen, die den räumlichen Zusammenhang des Gebiets stören, wenn es keine verbindenden Elemente zwischen den Teilen gibt,<sup>58</sup> verneint werden oder wenn die technischen und baulichen Betriebseinrichtungen, auf denen z. B. die Solaranlagen angebracht worden sind, zu unterschiedlichen voneinander unabhängigen wirtschaftlichen Bereichen zählen. Denn „dasselbe“ setzt Identität voraus.
- 57 Das Betriebsgelände verlangt daher eine unmittelbar räumliche Nähe der betrachteten Einrichtungen. Daher scheidet eine solche Nähebeziehung aus, wenn ein Gelän-

<sup>57</sup>Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 4 f.

<sup>58</sup>So auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 11.

de durch räumliche Distanzen oder Hindernisse unterbrochen ist und sich somit in mehrere Flächen unterteilt.

58 Dem Begriff „dasselbe Betriebsgelände“ ist immanent, dass die technischen und baulichen Betriebseinrichtungen demselben Betrieb, somit demselben Betriebszweck dienen müssen. Sie müssen eine organisatorische Einheit ergeben und einem einheitlichen Betriebszweck unterfallen.<sup>59</sup> Wann dieser gegeben ist oder nicht, ergibt sich nicht aus dem EEG. Indizien für voneinander abtrennbare Betriebe sind u. a. die rechtliche Selbständigkeit des Betriebs und die damit verbundene Entscheidungsmöglichkeit über Produktionsprozesse.<sup>60</sup> Eine Eigenständigkeit und ein anderer Betriebszweck kann auch dann angenommen werden, wenn sich ein Unternehmen weiterer Werkunternehmer bedient, die zur Herstellung eines Endprodukts Komponenten für dieses Endprodukt produzieren und dem Unternehmen zuliefern. Das Werkunternehmen, das Komponenten eigenständig herstellt und dem Unternehmen zuliefert, das das Endprodukt fertigt, verfolgt einen eigenständigen Betriebszweck. Als Kriterien können hierfür insbesondere auch das Vorliegen

- einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft,
- einer eigenständigen organisatorischen Hoheit und Entscheidungsmöglichkeit,
- der Sachherrschaft über die Betriebsmittel,
- des wirtschaftlichen Risikos für den Betrieb bzw. das Unternehmen und
- eines Eintrags in das Handelsregister

herangezogen werden. Wer Eigentümer der Fläche ist, ist in der Regel nicht entscheidungserheblich, vor allem dann, wenn die Flächen Dritten, z. B. rechtlich selbstständigen Unternehmen zur Nutzung überlassen worden sind.<sup>61</sup> Ob z. B. eine drittbetriebene Kantine, die sich in einem eigenständigen Gebäude auf einem größeren

<sup>59</sup>Ähnlich auch Stellungnahme des *Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.*, S. 2.

<sup>60</sup>Vgl. zum Betriebszweck *BAG*, Urtr. v. 08.05.2018 – 9 AZR 586/17, abrufbar unter <https://juris.bundesarbeitsgericht.de>, Rn. 24 m.w.N.; *Hessischer Verwaltungsgerichtshof*, Urtr. v. 27.04.2017 – 6 A 1584/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4343>, Rn. 34.

<sup>61</sup>*OLG Nürnberg*, Urtr. v. 18.07.2017 – 6 U 1705/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3645>, S. 13.

Gelände befindet, einen selbständigen Betriebszweck verfolgt und daher Solaranlagen auf der Kantine nicht mit Solaranlagen auf anderen Gebäuden des Geländes zusammenzufassen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich ist der Betriebszweck der drittbetriebenen Kantine ein anderer als der eines Unternehmens zur Herstellung von Gütern.

- 59 Was unter „dasselbe Betriebsgelände“ zu verstehen ist, kann nicht pauschal vorgegeben werden, sondern ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Anlagenzusammenfassung, ein Anlagensplittung zu vermeiden, zu prüfen. Daher scheiden auch starre Entfernungsangaben, bei denen ein Betriebsgelände nicht mehr angenommen werden kann, von vornherein aus.

### 3.7.3 Systematik

- 60 In systematischer Hinsicht überzeugt die funktional-räumliche Eingrenzung von „Betriebsgelände“, um verschiedene Betriebsgelände voneinander abzugrenzen. Das EEG selbst enthält weder eine begriffliche Eingrenzung von „Betriebsgelände“ noch von „Betrieb“, verwendet jedoch an anderer Stelle den Begriff „Betriebsgelände“. Auch andere energierechtliche Gesetze enthalten Begriffe wie „Betriebsgebiet“ oder „Betriebsgelände“, ohne sie jedoch begrifflich zu konkretisieren.
- 61 Der Begriff „Betriebsgelände“ ist nicht nur in § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, sondern auch in § 64 Abs. 6 EEG 2017, in Anlage 2 EEG 2009/EEG 2012 sowie in der 4. BImSchV<sup>62</sup> enthalten. Das Begriffsverständnis von „Betriebsgelände“ oder „Betriebsgebiet“ außerhalb von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 ist jedoch nur eingeschränkt übertragbar. Zum einen enthalten diese Vorschriften ebenfalls keine Begriffsbestimmung, sondern erwähnen das „Betriebsgelände“, ohne den Begriff zu erläutern, zum anderen wird der Begriff „Betriebsgelände“ im EEG, in der 4. BImSchV sowie der Begriff „Betriebsgebiet“ im EnWG jeweils in verschiedenen Regelungszusammenhängen verwendet; auch kommt dem Begriff nach Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift teilweise eine andere Bedeutung zu. Allen gemeinsam ist, dass aus der Sicht eines objektiven Dritten und bei wertender Betrachtung das jeweilige Gelände eine abgegrenzte und in sich geschlossene Einheit bildet.
- 62 Das Einfügen des Begriffs „Betriebsgelände“ hinter „Gebäude“ und vor „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ spricht dafür, dass sich das „Betriebsgelände“ in der

<sup>62</sup>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung v. 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Regel hinsichtlich seiner Ausdehnung zwischen dem Grundstück und der sonstigen unmittelbaren räumlichen Nähe bewegt und sich ebenfalls wie die bisherigen räumlichen Kriterien von anderen Grundstücken bzw. Gebieten räumlich abgrenzt und in sich geschlossen ist. Unter Einbeziehung der Begriffe „Grundstück“, „Gebäude“ und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ kommt es auf einen engen räumlichen direkten Zusammenhang an.<sup>63</sup>

- 63 **„Betriebsgelände“ in § 64 Abs. 6 EEG 2017 (besondere Ausgleichsregelung)** In § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2017 wird der Begriff „in sich abgeschlossenes Betriebsgelände“ verwendet, um die Abnahmestelle *des Unternehmens* zu bestimmen. Grundsätzlich sind Begriffe innerhalb desselben Gesetzes einheitlich zu verwenden und zu verstehen. Jedoch verfolgt § 64 Abs. 6 EEG 2017 einen anderen Regelungszweck als § 24 Abs. 1 EEG 2017, so dass – sofern überhaupt vorhanden – Erwägungen zur näheren Bestimmung von „Betriebsgelände“ in § 64 Abs. 6 EEG 2017 nur eingeschränkt auf das „Betriebsgelände“ in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 übertragbar sind.
- 64 Die Auslegung des Begriffs „Betriebsgelände“ in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 kann jedoch unter Heranziehung von § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2017 erfolgen, sofern dies dem Sinn und Zweck der Anlagenzusammenfassung nicht widerspricht.
- 65 Bei der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, die eng auszulegen ist, da jede Begrenzung der EEG-Umlage zu Lasten der übrigen Stromverbraucher geht.<sup>64</sup> Stromkostenintensive Unternehmen im Sinne des EEG werden von der Zahlung der EEG-Umlage entlastet, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.<sup>65</sup>
- 66 In der Gesetzesbegründung zur näheren Bestimmung der „Abnahmestelle“, die das „Betriebsgelände“ in der Vorgängerregelung in § 41 Abs. 4 EEG 2012 in Bezug nimmt, wird Folgendes ausgeführt:

„Der räumliche Zusammenhang auf einem abgegrenzten und in sich geschlossenen Betriebsgelände ist unter Umständen noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile

<sup>63</sup>Vgl. *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 13.06.2018 – VI-3 Kart 77/17 (V), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4556>, Rn. 68 zur Kundenanlage, anhängig BGH, EnVR 66/18.

<sup>64</sup>*BVerwG*, Urt. v. 22.07.2015 – 8 C 8.14, abrufbar unter <https://www.bverwg.de>.

<sup>65</sup>BT-Drs. 18/1449, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 23 zu § 61 EEG 2014-Entwurf; *Jennrich*, ER 2013, 175 (175).

getrennt wird, jedoch die vorhandenen Anlagen auf beiden Seiten der Straße einen sinnvollen Zusammenhang ergeben und die technischen elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. Dabei ist insbesondere für den räumlichen Zusammenhang auf die Einheitlichkeit des Betriebszwecks abzustellen, an den hohe Anforderungen gestellt werden müssen. So ist ein einheitlicher Betriebszweck nicht mehr gegeben, wenn auf den durch eine öffentliche Straße getrennten Betriebsgeländen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder unterschiedlicher Produkte erfolgt. Eine Addition aller oder eines Teils der über das Bundesgebiet, eines Bundeslandes oder einer Stadt verstreuten Abnahmestellen eines Unternehmens ist nicht möglich. Der räumliche Zusammenhang ist in der Regel auch nicht mehr gegeben, wenn verschiedene Betriebsgelände durch Flächen oder Grundstücke getrennt werden, die nicht mehr lediglich öffentlichen Verkehrszwecken dienen, sondern eine andere Nutzung (zum Beispiel Wälder, Felder, Wohnbebauung, Hafenanlagen, Flugplatz, öffentliche Einrichtungen und andere Gewerbebetriebe) aufweisen. Insbesondere funktionelle und historische Gründe sind für die Entscheidung, ob eine Abnahmestelle im Sinne des Absatzes 4 vorliegt, unerheblich.“<sup>66</sup>

- 67 Die gesetzgeberischen Motive zur näheren Bestimmung der Abnahmestelle gelten darüber hinaus für das EEG 2014 fort,<sup>67</sup> das diesbezüglich durch das EEG 2017 nicht wesentlich geändert worden ist.
- 68 Das „Betriebsgelände“ im Sinne der besonderen Ausgleichsregelung (s. Rn. 66) ist aufgrund von Sinn und Zweck dieser Regelung zwar nur eingeschränkt auf die Auslegung von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 übertragbar,<sup>68</sup> entspricht jedoch dem bisher hergeleiteten Begriffsverständnis von „Betriebsgelände“ (s. Rn 46 ff. und 52 ff.).<sup>69</sup>
- 69 Die Begründung setzt ihrerseits den „Betrieb“ voraus, ohne ihn näher zu bestimmen. Auch ergibt sich aus dem Gesetzestext und obiger Begründung nicht, wie der Gesetz-

<sup>66</sup>BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 85.

<sup>67</sup>BT-Drs. 18/1449, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/urfassung/material>, S. 29 f.

<sup>68</sup>Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 7; einschränkend Stellungnahme des *BDEW*, S. 5 ff.; *VG Frankfurt*, Urt. v. 12.04.2012 – 1 K 1987/10.F, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1908>.

<sup>69</sup>Zum „Betriebsgelände“ auch *Kachel*, ZUR 2012, 32, 37; *Jennrich*, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 41 Rn. 109 ff.

geber den Begriff „Betrieb“ auslegt. Das „Betriebsgelände“ in § 64 Abs. 6 EEG 2017 ist das eines stromkostenintensiven Unternehmens. „Unternehmen“ im Sinne von § 64 Abs. 6 EEG 2017 ist gemäß der spezialgesetzlichen Legaldefinition in § 3 Nr. 47 EEG 2017

„jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt“.

- 70 Der Gesetzgeber hat die in § 64 Abs. 6 EEG 2017 gebildeten und privilegierten Organisationseinheiten ausdrücklich als „Unternehmen“ im Sinne von § 3 Nr. 47 EEG 2017 bezeichnet und das Privileg hinsichtlich der EEG-Umlagebegrenzung damit auf diese begrenzt. Aufgrund der Unterscheidung zwischen „Betrieb“ und „Unternehmen“ ist der Betriebsbegriff bei der Anlagenzusammenfassung nicht mit dem des Unternehmens gleichzusetzen. Ein Begriffsverständnis von „Betrieb“ in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 im Sinne des Unternehmensbegriffs zugrunde zu legen, würde dazu führen, dass organisatorische Einheiten ohne Gewinnerzielungsabsicht aus dem Anwendungsbereich von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017 herausfallen würden. Eine solche Einschränkung ist jedoch weder dem Wortlaut noch der Systematik von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zu entnehmen.
- 71 Auch die Normadressaten beider Regelungen unterscheiden sich. Die Anlagenzusammenfassung richtet sich an Anlagenbetreiberinnen und -betreiber und greift die Anlagengestaltung als solche auf. „Betriebsgelände“ dient hier als eigenständiges räumlich-funktionales Zuordnungskriterium von Anlagen zueinander. Hingegen ist § 64 Abs. 6 EEG 2017 ein Privilegierungstatbestand für stromkostenintensive strombeziehende Unternehmen. „Betriebsgelände“ in diesem Zusammenhang dient dazu, die Abnahmestelle des Unternehmens einzugrenzen, um Stromverbräuche demselben Unternehmen zurechnen zu können. Aber auch bei der besonderen Ausgleichsregelung dient das „Betriebsgelände“ als räumlich-funktionales Zuordnungskriterium von elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens im Sinne von § 3 Nr. 47 EEG 2017, so dass das Verständnis zu „Betriebsgelände“ im Sinne von § 64 Abs. 6 EEG 2017 für die Auslegung in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 entsprechend herangezogen werden kann. Auch im Rahmen von § 64 Abs. 6 EEG 2017 wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen sich in verschiedene Betriebsgelände



aufgliedern kann, so dass deren Strombezug nicht zusammenzurechnen ist, so dass „Betrieb“ nicht gleichzusetzen ist mit „Unternehmen“.<sup>70</sup>

- 72 Daher liegt es hinsichtlich des Begriffs „Betrieb“ in „Betriebsgelände“ näher, sich für die begriffliche Eingrenzung von „Betrieb“ in „Betriebsgelände“ bei der Anlagenzusammenfassung an dem allgemeinen Betriebsbegriff (s. Wortlaut Rn. 52 ff.) zu orientieren.
- 73 Die Erwägungen des Gesetzgebers zur räumlichen Ausdehnung eines „Betriebsgeländes“ im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung (Rn. 66) decken sich mit den bisherigen Herleitungen zum Begriff „Betriebsgelände“ in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 (s. Rn. 46 ff.). So ist nicht mehr von einem einheitlichen Betriebszweck und damit nicht mehr von einem Betriebsgelände auszugehen, wenn auf durch trennende Elemente unterschiedlichen Bereichen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder von unterschiedlichen Produkten stattfindet.<sup>71</sup> Unterschiede bestehen jedoch bei der Interessenlage. Während Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zur Eingrenzung der Anlagenzusammenfassung das Interesse haben, das „Betriebsgelände“ in seiner Ausdehnung möglichst klein zu begreifen, ist das Interesse der stromkostenintensiven Unternehmen gegenläufig; bei ihnen besteht das Interesse, die „Abnahmestelle“ begrifflich so weit wie möglich zu verstehen.
- 74 **„Betriebsgelände“ in Anlage 2 EEG 2009** „Betriebsgelände“ wird darüber hinaus in Anlage 2 Nr. 1. 1 Buchstabe c) EEG 2009 verwendet. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Umgehungen gesetzlicher Regelungen,<sup>72</sup> ähnlich wie die Vorschrift zur Anlagenzusammenfassung, um das Anlagensplitting zu Zwecken der Vergütungsoptimierung<sup>73</sup> zu vermeiden. Die Anlagenzusammenfassung in § 24 Abs. 1 EEG 2017 soll im Vergleich dazu in bestimmten Fällen die Kostenvorteile abschöpfen, die den Betreibern mehrerer Anlagen ggf. durch Synergieeffekte bei der gemeinsamen Pla-

<sup>70</sup>Müller, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 41 Rn. 12, 61; BAFA, Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes v. 09.05.2014, abrufbar unter <https://www.bafa.de>, S. 15 sowie Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2018 v. Februar 2018 (1. Aufl.), abrufbar ebenda, S. 14, beide zuletzt abgerufen am 01.10.2018; Heß/Heßler/Kachel, EnWZ 2014, 305, 307 f.

<sup>71</sup>BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 85; Jennrich, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 41 Rn. 111; Kachel, ZUR 2012, 32, 37.

<sup>72</sup>BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 80 zu Anlage 2; Rostankowski/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2009, 3. Aufl. 2011, Anlage 2 Rn. 69.

<sup>73</sup>BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 38, 50.

nung und Errichtung, jedenfalls aber durch die beim sog. Anlagensplitting erhöhte EEG-Vergütung des erzeugten Stroms entstehen. Aufgrund der ähnlichen Zweckrichtung, eine Vergütungsoptimierung durch Umgehung der gesetzlichen Regelungen zu vermeiden, ist die begriffliche Eingrenzung von „Betriebsgelände“ in Anlage 2 EEG 2009 ebenfalls für die nähere Bestimmung von „Betriebsgelände“ bei der Anlagenzusammenfassung zu berücksichtigen.

- 75 Auch im EEG 2009 war jedoch der Begriff „Betriebsgelände“ nicht konkretisiert. Um den Begriff „Betriebsgelände“ näher zu bestimmen, wurde in der Praxis die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)<sup>74</sup> herangezogen, die ähnlich wie die Rechtsprechung des BAG<sup>75</sup>, den Betrieb und das Betriebsgelände funktional bestimmt.

- 76 **Räumlicher Zusammenhang / Betriebsgebiet in § 3 Nr. 24a und 24b EnWG (Kundenanlage)** Die Eingrenzung der Kundenanlage durch die Begriffe „auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet“ oder „auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet“ ist im Sinne dieser Ausnahmegvorschrift im EnWG zu verstehen. Sie ist nicht auf die Auslegung von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 übertragbar, da die nähere Bestimmung der nicht regulierten Kundenanlage im EnWG als Ausnahmefall dazu dient, sie von dem Regelfall des regulierten Netzes der allgemeinen Versorgung abzugrenzen.<sup>76</sup> Aber auch unter Berücksichtigung dieser im EnWG verwendeten Formulierung kann sich das betrachtete Gelände über mehrere Grundstücke erstrecken und muss aus der Sicht eines objektiven Betrachters als einheitlich wahrgenommen werden.<sup>77</sup>

- 77 **„Betriebsgelände“ in der 4. BImSchV** § 1 Abs. 3 Satz 2 der 4. BImSchV bedient sich ebenfalls des Begriffs des Betriebsgeländes, um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG<sup>78</sup> als gemeinsame Anlagen zu beschreiben.

<sup>74</sup>BVerwG, Urt. v. 16.12.1993 – 4 C 19.92, NVwZ-RR 1994, 371 f. sowie BVerwG, Urt. v. 17.02.2011 – 4 C 9.10, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/170211U4C9.10.0>, Rn. 19.

<sup>75</sup>BAG, Urt. v. 08.05.2018 – 9 AZR 586/17, abrufbar unter <https://juris.bundesarbeitsgericht.de>, Rn. 24 m.w.N.

<sup>76</sup>OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.06.2018 – VI-3 Kart 48/17 (V), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4322>, Rn. 56.

<sup>77</sup>OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.06.2018 – VI-3 Kart 77/17 (V), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4556>, Rn. 67, Revision anhängig beim BGH Az. EnVR 66/18.

<sup>78</sup>Nicht EEG-Anlagen.

- 78 Eine „gemeinsame Anlage“ im Sinne des BImSchG unterfällt den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, so dass es nicht möglich ist, die Schwellenwerte der 4. BImSchV, die zu einer Genehmigungspflicht führen, durch das künstliche Aufteilen von Anlagen zu umgehen. Eine gemeinsame Anlage setzt voraus, dass „mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen“ (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV). Ein solcher enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang setzt u. a. voraus, dass die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 4. BImSchV). Dasselbe Betriebsgelände setzt hier eine im räumlichen Zusammenhang mit BImSch-Anlagen bebaute Fläche voraus, die auch mehrere Grundstücke umfassen kann.<sup>79</sup> Unerheblich sind dabei kleinere Unterbrechungen dieser bebauten Fläche, wie z. B. eine Straße oder ein Bach, während die Rechtsprechung im Falle eines 200 m breiten Acker- und Gehölzstreifens einen Zusammenhang verneint hat.<sup>80</sup>
- 79 Hier bezieht sich demnach das Betriebsgelände auf dasjenige Gelände, auf dem die Anlagen gemeinsam betrieben werden. Anlagen befinden sich im Sinne der BImSchV dann auf demselben Betriebsgelände, wenn damit zu rechnen ist, dass sich die Umweltauswirkungen überlagern.<sup>81</sup> Dabei müssen die Vorhaben eine Beziehung zueinander aufweisen und nicht nur zufällig nebeneinander verwirklicht werden.<sup>82</sup> Ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.<sup>83</sup> Dies setzt ein planvolles Vorgehen der Vorhabenträger voraus, aufgrund dessen von einem zufälligen Zusammentreffen der Vorhaben derselben Art nicht mehr gesprochen werden kann.<sup>84</sup> Ineinandergreifende betriebliche Abläufe – etwa im Sinne einer Veredelungskette – sind hierfür zwar ausreichend, aber nicht zwingend erforderlich.<sup>85</sup> Es genügen insoweit Umstände, aus denen sich ein die Vorhaben koordinierendes und den Betreibern

<sup>79</sup>Jarass, BImSchG-Kommentar, 9. Aufl. 2012, § 4 Rn. 29.

<sup>80</sup>Jarass, BImSchG-Kommentar, 9. Aufl. 2012, § 4 Rn. 29.

<sup>81</sup>OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.03.2016 – 8 A 1576/14, NVwZ-RR 2016, 656 – 660, Rn. 69 (zitiert nach juris).

<sup>82</sup>OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.03.2016 – 8 A 1576/14, NVwZ-RR 2016, 656 – 660, Rn. 69 (zitiert nach juris).

<sup>83</sup>OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.03.2016 – 8 A 1576/14, NVwZ-RR 2016, 656 – 660, Rn. 69 (zitiert nach juris).

<sup>84</sup>OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.03.2016 – 8 A 1576/14, NVwZ-RR 2016, 656 – 660, Rn. 69 (zitiert nach juris).

<sup>85</sup>OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.03.2016 – 8 A 1576/14, NVwZ-RR 2016, 656 – 660, Rn. 69 (zitiert nach juris).

zurechenbares Verhalten hinreichend verlässlich ableiten lässt.<sup>86</sup> Hierbei kommt es auch darauf an, ob die betrieblichen Abläufe ineinander greifen.<sup>87</sup> Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die Zumutbarkeit von Immissionen zu bewerten. Daher sind nur in eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf den Begriff des „Betriebsgeländes“ bei der Anlagenzusammenfassung möglich, jedenfalls dann, wenn Sinn und Zweck der Anlagenzusammenfassung dem nicht entgegenstehen. Auch die Vorschrift zur Anlagenzusammenfassung will eine künstliche Aufteilung – dabei zum Zweck der Vergütungsoptimierung – verhindern.

80 **„Betriebsgelände“ in § 26 Energiesteuergesetz** Das „Betriebsgelände“ wird in § 26 Energiesteuergesetz (EnergieStG<sup>88</sup>) verwendet, um den steuerfreien Eigenverbrauch von Energieerzeugnissen innerhalb des Betriebsgeländes näher zu bestimmen. Das EnergieStG enthält jedoch ebenfalls keine Begriffsbestimmung zu „Betriebsgelände“ und dient einem anderen Zweck, so dass das Energiesteuergesetz für die weitere Auslegung nicht fruchtbar gemacht werden kann.

81 Das Energiesteuergesetz dient allgemein der Besteuerung von Energieerzeugnissen; die Energiesteuer ist eine Verbrauchssteuer, § 1 Abs. 1 Satz 3 EnergieStG. Gegenstand des § 26 EnergieStG ist die Steuerbefreiung für den Einsatz von Energieerzeugnissen in Herstellungsbetrieben für Energieerzeugnisse.<sup>89</sup> Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Herstellungsbetriebe und Gasgewinnungsbetriebe zur Herstellung von Energieerzeugnissen innerhalb desselben Betriebsgeländes.<sup>90</sup> Eingesetzte fremdbezogene Energieerzeugnisse sind nicht steuerbefreit (§ 26 Abs. 1 und Abs. 3 EnergieStG).<sup>91</sup> Im Sinne von § 26 EnergieStG ist unter „Betrieb“ die technisch-räumliche Einheit von Anlagen zur Herstellung von Energieerzeugnissen zu verstehen. Hierbei können die Teile des Betriebes auch über größere Entfernungen verteilt sein, sofern diese durch feste Rohrleitungen verbunden sind und einer zentralen Steuerung

<sup>86</sup>OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.03.2016 – 8 A 1576/14, NVwZ-RR 2016, 656 – 660, Rn. 69 (zitiert nach juris).

<sup>87</sup>OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.03.2016 – 8 A 1576/14, NVwZ-RR 2016, 656 – 660, Rn. 73 (zitiert nach juris).

<sup>88</sup>Energiesteuergesetz v. 15.07.2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 26.06.2018 (BGBl. I S. 888).

<sup>89</sup>Pohl, in: EnergieStG – eKommentar, § 26 Steuerbefreiung, Eigenverbrauch (Fassung v. 01.01.2016), Rn. 1 (zitiert nach juris), abgerufen am 01.10.2018.

<sup>90</sup>Pohl, in: EnergieStG – eKommentar, § 26 Steuerbefreiung, Eigenverbrauch (Fassung v. 01.01.2016), Rn. 3 (zitiert nach juris), abgerufen am 01.10.2018.

<sup>91</sup>Pohl, in: EnergieStG – eKommentar, § 26 Steuerbefreiung, Eigenverbrauch (Fassung v. 01.01.2016), Rn. 4 (zitiert nach juris), abgerufen am 01.10.2018.

unterfallen.<sup>92</sup> Die organisatorische Einheit wird nicht betrachtet, da es im Rahmen von § 26 EnergieStG wesentlich auf die Verwendung von Energie (Eigenverbrauch) für die selbst hergestellten Energieerzeugnisse ankommt. Bei dem „Betrieb“ handelt es sich um eine produktionstechnische räumliche Einheit.<sup>93</sup> Räumliche Hindernisse oder trennende Elemente des Geländes sind dann unschädlich, wenn die Energieerzeugnisse über diese Hindernisse hinweg befördert werden können, so dass sie als innerbetriebliche Beförderung angesehen werden können. Es erfolgt eine verwendungsbezogene Betrachtung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Energieerzeugnissen auf dem „Betriebsgelände“, um die Steuerbefreiung zu erreichen. Da die Vorschrift bezweckt, die Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen zu regeln und dabei auf produktionstechnische Zusammenhänge abstellt, können daraus keine Rückschlüsse für das EEG gezogen werden, zumal es sich um eine Ausnahme von der Steuerpflicht handelt.

- 82 **Allgemeiner Betriebsbegriff** Zur näheren Bestimmung des Begriffs „Betrieb“ in „Betriebsgelände“ bei der Anlagenzusammenfassung sollte sich daher an dem allgemeinen Betriebsbegriff orientiert werden. Sich an dem allgemeinen Betriebsbegriff zur näheren Bestimmung von „Betrieb“ bei „Betriebsgelände“ v. a. in Abgrenzung zum „Unternehmen“ zu orientieren, liegt näher, als den Unternehmensbegriff des EEG zur Bestimmung des Betriebs heranzuziehen, weil das EEG das „Unternehmen“ nur im Zusammenhang mit der Regelung zu den stromkostenintensiven Unternehmen verwendet. Zudem ist das Verständnis von „Unternehmen“ ein anderes als von „Betrieb“.
- 83 Mit Rücksicht auf den Zweck der Anlagenzusammenfassung ist v. a. auf der Ebene des „Betriebsbegriffs“ herzuleiten, wie weit dieser typischerweise reicht. Sich an dem im zivilrechtlichen Kontext geprägten allgemeinen Betriebsbegriff zu orientieren, kommt auch deshalb in Betracht, weil im Rahmen der Anlagenzusammenfassung auch auf den zivilrechtlichen Grundstücksbegriff abgestellt wird.
- 84 Angesichts des in der Praxis angewandten zivilrechtlich geprägten Betriebsbegriffs kann auf diesen auch zur näheren Bestimmung des „Betriebs“ bei „Betriebsgelände“ im EEG zurückgegriffen werden. Sich an dem allgemeinen Betriebsbegriff zu orientieren, korrespondiert mit einer systematischen Interpretation im Gefüge des Zivil-

<sup>92</sup>Pohl, in: EnergieStG – eKommentar, § 26 Steuerbefreiung, Eigenverbrauch (Fassung v. 01.01.2016), Rn. 9 (zitiert nach juris), abgerufen am 01.10.2018.

<sup>93</sup>Falkenberg, in: EnergieStG – eKommentar, § 6 Herstellungsbetriebe für Energieerzeugnisse (Fassung v. 01.01.2018), § 6 Rn. 8 (zitiert nach juris), zuletzt abgerufen am 01.10.2018.

und Wirtschaftsrechts, weil das EEG in seinen Vergütungsregelungen zivilrechtliche Elemente enthält. Da für die nähere Bestimmung des Begriffs „Grundstück“ auf die zivilrechtliche Begriffsbestimmung abgestellt wird, gilt Ähnliches für das „Betriebsgelände“ als weiteres räumliches Kriterium der Anlagenzusammenfassung. Da die Anlagenzusammenfassung aufgrund eines räumlichen Bezugs von Anlagen zueinander erfolgt, weil sie auch aufgrund des Erscheinungsbildes als *eine* Anlage anzusehen sind, ist diese ortsbezogene räumliche Betrachtung auch der begrifflichen Eingrenzung von „Betriebsgelände“ zugrundezulegen. „Dasselbe Betriebsgelände“ und „derselbe Betrieb“ liegen somit nur dann vor, wenn er räumlich und im Hinblick auf seine wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und seine Organisation als eine Einheit erscheint, indem funktional dasselbe Vorhaben verfolgt wird.

85 Der Betrieb wird allgemein definiert als

„organisatorische Einheit von Arbeitsmitteln, mit deren Hilfe der Arbeitgeber allein oder in Gemeinschaft mit seinen Arbeitnehmern mit Hilfe von technischen und immateriellen Mitteln einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck fortgesetzt verfolgt, der nicht nur in der Befriedigung von Eigenbedarf liegt. Dies setzt einen einheitlichen organisatorischen Einsatz der Sachmittel und Personalressourcen voraus.“<sup>94</sup>

86 Ein Betrieb kann auch bestehen, wenn ein Betriebsinhaber keine Arbeitnehmer beschäftigt.<sup>95</sup>

87 Ein Haushalt ist demnach kein Betrieb; ein einzelnes Büro, eine Kanzlei, ein Bauernhof, eine Werkstatt oder eine Apotheke jedoch schon.<sup>96</sup>

88 Der Betrieb ist auch nicht deckungsgleich mit dem „Unternehmen“<sup>97</sup>, da ein Unternehmen auch mehrere Betriebe umfassen kann und in § 3 Nr. 47 EEG 2017 legaldefiniert ist.<sup>98</sup> Zudem wird es im Gegensatz zum Betrieb durch seinen wirtschaftlichen

<sup>94</sup>BAG, Urt. v. 08.05.2018 – 9 AZR 586/17, abrufbar unter <https://juris.bundesarbeitsgericht.de>, Rn. 24 m.w.N.

<sup>95</sup>BAG, Urt. v. 31.01.2018 – 10 AZR 279/16, abrufbar unter <https://juris.bundesarbeitsgericht.de>, Rn. 15.

<sup>96</sup>Weidenkaff, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. 2018, Einf v § 611, Rn. 14.

<sup>97</sup>EuGH, Urt. v. 30.04.2015 – C-80/14, abrufbar unter <http://curia.europa.eu>, Rn. 50; Weidenkaff, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. 2018, Einf v § 611, Rn. 15: „Dieser Begriff ist weiter als der des Betriebes, deckt sich aber im Einzelfall oft mit ihm. Ein Unternehmen kann mehrere Betriebe umfassen.“

<sup>98</sup>Edenfeld, in: Erman (Hrsg.), BGB-Kommentar, 15. Aufl. 2017, § 611 BGB Rn. 75.

oder ideellen Zweck bestimmt.<sup>99</sup> Daher sind gesellschaftsrechtliche Abhängigkeiten eines Unternehmens, z. B. aufgrund seiner Einbindung in einen Konzern, für die Eingrenzung des „Betriebs“ grundsätzlich nicht ausschlaggebend. Der betrachtete Betrieb bleibt grundsätzlich auch dann eigenständig und grenzt sich von anderen Betrieben desselben Unternehmens/Konzerns ab, wenn sich die Betriebszwecke unterscheiden, auch wenn die betrachteten Betriebe im Innenverhältnis von dem herrschenden Unternehmen (Mutterunternehmen) abhängig sind.

- 89 Der Begriff „Betrieb“ verlangt nicht, dass ein „Gewerbebetrieb“ vorliegen muss; er ist somit nicht deckungsgleich mit dem „Gewerbebetrieb“. Gegenüber dem Betriebsbegriff knüpft der handelsrechtliche Begriff des „Gewerbebetriebs“ ebenso wie die steuerliche Abgrenzung an vier kumulativ zu erfüllende Tatbestandsmerkmale<sup>100</sup> an,<sup>101</sup> die für den Betriebsbegriff nicht vorliegen müssen.

#### 3.7.4 Gesetzesentwicklung

- 90 Die Gesetzesbegründung ist unergiebig. Für eine von dem bisher gefundenen Ergebnis abweichende Auslegung finden sich in der Entstehungsgeschichte des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auch keine Hinweise.<sup>102</sup> Zwar wurde bereits im Referentenentwurf die Anlagenzusammenfassung von Anlagen „auf demselben Betriebsgelände“ eingeführt, jedoch ohne nähere Begründung hinsichtlich der Einfügung von „demselben Gebäude“ oder „demselben Betriebsgelände“. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 wird auszugsweise folgendermaßen begründet:

„Absatz 1 Satz 1 entspricht § 32 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014.“<sup>103</sup>

- 91 Eine Änderung der bisherigen Alternativen ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Die Begriffe „Grundstück“ und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ sind mangels entgegenstehender Anhaltspunkte unter Beachtung der Rechtsprechung und Spruchpraxis der Clearingstelle zu bestimmen.

<sup>99</sup>Edenfeld, in: Erman (Hrsg.), BGB-Kommentar, 15. Aufl. 2017, § 611 BGB Rn. 75 und 81.

<sup>100</sup>Die Voraussetzungen des Gewerbebetriebs sind die wirtschaftliche Tätigkeit, auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht.

<sup>101</sup>Zwirner/Busch, in: BilR – eKommentar, § 238 Buchführungspflicht, Stand: 01.01.2015, Rn. 21, abrufbar unter juris, abgerufen am 06.09.2018.

<sup>102</sup>Die Gesetzesmaterialien sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>.

<sup>103</sup>BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 200.

### 3.7.5 Sinn und Zweck

- 92 Sinn und Zweck der Norm ist es nach wie vor, mehrere Anlagen, die als Gesamtprojekt konzeptioniert werden, als eine Anlage zur Berechnung der Vergütung bzw. zur Bestimmung anderer Leistungsschwellen für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zusammenzufassen. Das sogenannte Anlagensplitting zur Umgehung dieser Leistungsschwellen soll vermieden werden.<sup>104</sup> Anlagenbetreiber sollen demnach daran gehindert werden, mehrere kleine Anlagen statt einer größeren Anlage zu errichten, mit dem Ziel durch die Umgehung einen höheren Vergütungssatz zu erzielen. Dadurch sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Vergütung minimiert werden.
- 93 Mit dem räumlichen Kriterium „auf demselben Betriebsgelände“ wird eine vom Grundstückskonzept zu unterscheidende Regelung getroffen. Denn ein Betriebsgelände kann mehrere Grundstücke und (auch grundstücksübergreifende) Gebäude umfassen.<sup>105</sup> Damit wurde eine Konkretisierung der unmittelbaren räumlichen Nähe getroffen,<sup>106</sup> um Einzelfallstreitigkeiten zu reduzieren.

### 3.7.6 Beispiele als Fazit

- 94 Die Belegenheit auf demselben Betriebsgelände scheidet daher dann aus, wenn zwar verschiedene Flächen demselben Betriebszweck dienen, diese jedoch räumlich voneinander abgegrenzt sind, z. B. durch Straßen, andere Grundstücke oder trennende Elemente, die eine Fläche nicht mehr als Einheit erscheinen lassen.<sup>107</sup> Ob eine auf einem Gelände querende Straße dem räumlichen Zusammenhang entgegensteht, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen. Hierbei kommt es auf den baulichen Gesamtzusammenhang an, insbesondere auch auf die Funktion und das Ausmaß der störenden Elemente (z. B. Straßenquerung). Entscheidend kann beispielsweise sein, ob es sich um eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße handelt und weitere Grundstücksgrenzen überschritten werden, so dass der räumliche Zusammenhang aufgehoben wird. Handelt es sich um funktional notwendige Verbindungen für das Gelände selbst, so ist eine Trennung eher nicht anzunehmen.

<sup>104</sup>So schon zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 50.

<sup>105</sup>Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 6.

<sup>106</sup>Stellungnahme des *Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.*, S. 2.

<sup>107</sup>*Hennig/von Bredow*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 24 Rn. 24.



- 95 Ein Betriebsgelände kann beispielsweise eine industrielle Produktionsstätte, ein landwirtschaftlicher Hof oder der Komplex eines Unternehmens innerhalb eines Gewerbegebiets sein. Es kann bspw. ein Werksgelände sein, auf dem Solaranlagen auf baulich nicht miteinander verbundenen Einzelgebäuden angebracht sind.

### 3.8 Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“

- 96 Anlagen befinden sich „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander, wenn sie z. B. auf aneinander angrenzenden Grundstücken oder auch Betriebsgeländen errichtet worden sind,<sup>108</sup> wobei die Anlagen zueinander noch eine Nähe aufweisen müssen und dabei nach der wertenden Gesamtschau der Kriterien der Ziffer 5 der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle als eine Anlage anzusehen sind. Diese Nähebeziehung kann ohne bauliche Verknüpfung aber erst recht mit einer solchen hergestellt sein, z. B. durch gemeinsame technisch-bauliche Einrichtungen wie Modultische, die grundstücksübergreifend aufgestellt sind.<sup>109</sup> Eine solche Zusammenfassung ist dann abzulehnen, wenn sich mehrere Anlagen auf verschiedenen Grundstücken oder Betriebsgeländen *und* auf verschiedenen freistehenden Gebäuden befinden.<sup>110</sup>
- 97 Die sonstige unmittelbare räumliche Nähe wurde bereits im Rahmen der Auslegung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 von der Clearingstelle in ihrer Empfehlung 2008/49<sup>111</sup> ausgelegt. Zwar sind in das EEG 2017 zusätzlich das „Gebäude“ und das „Betriebsgelände“ als räumliche Kriterien eingefügt worden, jedoch soll der Begriff „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ weiterhin den Auffangtatbestand bilden.<sup>112</sup> Denn aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber vom Fortbestand der Rechtslage ausgeht. Die Anwendung orientiert sich an dem Sinn und Zweck der Anlagenzusammenfassung, ein künstliches Anlagensplitting zu vermeiden.<sup>113</sup> Die Erwägungen in der Empfehlung 2008/49<sup>114</sup> der Clearingstelle zur näheren Bestim-

<sup>108</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2008/49>, S. 53; Richter/Herms, ER 2018, 145, 147.

<sup>109</sup> BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/eeg2009/material>, S. 50 f.

<sup>110</sup> Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.

<sup>111</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2008/49>.

<sup>112</sup> So auch die Stellungnahmen des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 3; *BWE*, S. 2 ff.; *Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e. V.*, S. 2; *BDEW*, der ggf. eine Ausweitung darin sieht.

<sup>113</sup> BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/eeg2009/material>, S. 50 f.; Richter/Herms, ER 2018, 145, 147.

<sup>114</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5.

mung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs sind nach wie vor heranzuziehen.<sup>115</sup> Eine Unmittelbarkeit liegt nicht vor, wenn die betrachteten Grundstücke oder Betriebsgelände durch zwischenliegende, separate Straßen- oder Eisenbahn-Grundstücke voneinander abgegrenzt werden.<sup>116</sup>

- 98 Die folgenden Ausführungen knüpfen daher daran an. In einer wertenden Gesamtbetrachtung sind die Kriterien in Leitsatz 5 der Empfehlung 2008/49<sup>117</sup> der Clearingstelle zu prüfen und zu gewichten. Befinden sich die zu betrachtenden Anlagen weder auf demselben Gebäude noch demselben Grundstück oder demselben Betriebsgelände, so ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls<sup>118</sup> nach dem Kriterienkatalog im Leitsatz 5 der Empfehlung 2008/49 und der darauf beruhenden Spruchpraxis der Clearingstelle die Anlagenzusammenfassung zu beurteilen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Anwendungsschwierigkeiten, die aus dem unbestimmten Rechtsbegriff folgen, reduzieren wollte, indem die Belegenheit „auf demselben Gebäude“ sowie „auf demselben Betriebsgelände“ eingeführt worden ist.
- 99 Daher liegt es nahe, dass der Gesetzgeber mit dem Einfügen von „Gebäude“ und „Betriebsgelände“ einige Fälle der unmittelbaren räumlichen Nähe, die sich in der Anwendungspraxis über die Jahre herausgebildet haben<sup>119</sup>, explizit in den Wortlaut aufnehmen wollte, um eine Vielzahl von Einzelfallstreitigkeiten zu vermeiden.

### 3.9 Anwendbarkeit des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs und gröbliche Zweckverfehlung

- 100 Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff<sup>120</sup> ist im Rahmen der Anlagenzusammenfassungsregelung weiterhin anwendbar.

<sup>115</sup>Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 8.

<sup>116</sup>Stellungnahme des *BDEW*, S. 11.

<sup>117</sup>*Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/48, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5; *OLG Nürnberg*, Urt. v. 18.07.2017 – 6 U 1705/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3645>, S. 9 ff.

<sup>118</sup>BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/eege2009/material>, S. 50 f.; *Richter/Herms*, ER 2018, 145, 147.

<sup>119</sup>Zu den Entscheidungen zur Anlagenzusammenfassung der *Clearingstelle* siehe <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/ergebnisse>.

<sup>120</sup>Zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/empfv/2008/49>, S. 38; *Clearingstelle*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2011/19>, Rn. 58; *Clearingstelle*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2012/16>, Leitsatz 1; *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter

- 101 Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen angewendet werden. Er führt dazu, dass ein Buchgrundstück in mehrere wirtschaftlich eigenständige Grundstücke geteilt werden kann. Nach der wirtschaftlichen Grundstücksdefinition besteht ein Grundstück aus Bodenflächen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Unter welchen Voraussetzungen dabei von einer bzw. mehreren vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne abweichenden wirtschaftlichen Einheit(en) auszugehen ist, richtet sich gemäß Ziffer 3 (b) der Empfehlung 2008/49<sup>121</sup> der Clearingstelle nach dem unter Ziffer 5 genannten Kriterienkatalog.<sup>122</sup>
- 102 Dass der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der Spruchpraxis der Clearingstelle an der Anwendbarkeit des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs etwas ändern wollte, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil stellt die Gesetzesbegründung darauf ab, dass § 24 Abs. 1 EEG 2017 dem § 32 EEG 2014 entspricht, so dass von einer Kontinuität der Rechtslage auszugehen ist.
- 103 Auch kann eine Zusammenfassung von Anlagen auf demselben Grundstück dann ausscheiden, wenn bei einer Anlagenzusammenfassung der Zweck, das sogenannte Anlagensplittung zu vermeiden,<sup>123</sup> gröblich verfehlt wird.<sup>124</sup> Denn der Gesetzgeber hat zwar weitere räumliche Kriterien eingefügt, um die Alternative „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zu konkretisieren, jedoch weder die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff anzuwenden, noch die Einschränkung der Anlagenzusammenfassung bei einer gröblichen Zweckverfehlung aufheben wollen.

### 3.10 Verhältnis der Tatbestandsmerkmale des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zueinander

- 104 § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 führt die Anlagenzusammenfassung nach § 32 Abs. 1, § 19 EEG 2012/EEG 2009 fort.<sup>125</sup> Nur wenn Anlagen in einem zeitlichen und räum-

*<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>; Clearingstelle, Stellungnahme v. 20.02.2018 – 2017/20/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2017/20>, Rn. 58 ff.*

<sup>121</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>.

<sup>122</sup> Clearingstelle, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/16>, Rn. 23.

<sup>123</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Abschnitt 4.2.4 bzw. S. 48 ff.

<sup>124</sup> Clearingstelle, Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, Rn. 37 ff.

<sup>125</sup> BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 200.

lichen Zusammenhang errichtet worden sind, sind sie zusammenzufassen. Eine Kettenzusammenfassung sowohl über die zeitlichen als auch räumlichen Grenzen hinweg scheidet nach Sinn und Zweck aus. Dies ergibt sich unter anderem aus der „oder“-Aufzählung der räumlichen Kriterien in § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, so dass sämtliche Anlagen, die bereits aufgrund ihrer Belegenheit auf demselben Betriebsgelände zusammengefasst worden sind, darüber hinaus mit anderen weiteren Anlagen eines anderen eigenständigen Betriebsgeländes nicht ohne Weiteres zusammenzufassen sind, z. B. weil die Betriebsgelände aneinander angrenzen (vgl. Rn. 96).

- 105 Den räumlichen Kriterien ist gemeinsam, dass zwischen den betrachteten Anlagen eine enge, unmittelbare räumliche Nähe bestehen muss. Denn die letztgenannte Alternative „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ bildet den Auffangtatbestand.<sup>126</sup> Durch das einleitende Wort „sonst“ der letzten Alternative ist in den ersten drei Alternativen das unmittelbar räumliche Näheverhältnis hineinzulesen.<sup>127</sup> Die Nähebeziehung muss vergleichbar sein zu den ersten drei genannten Alternativen. Bei wertender Betrachtung muss die Nähebeziehung in räumlicher Hinsicht sich einer der drei erstgenannten Varianten (Grundstück, Gebäude, Betriebsgelände) annähern, d. h. eine grundstücksgleiche Betrachtung vorliegen.<sup>128</sup> Dies ergibt sich aus dem Wort „unmittelbar“ als zusätzliche Voraussetzung.
- 106 Der Gesetzgeber hat die Begriffe „demselben Gebäude“ und „demselben Betriebsgelände“ zwischen „demselben Grundstück“ und „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ eingefügt. Weil bereits in § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine geographische Ausdehnung vom Grundstück hin zur sonstigen unmittelbaren räumlichen Nähe formuliert war, diese in den Folgefassungen im EEG 2012 und EEG 2014 unverändert blieb und die neue Regelung nach dem gesetzgeberischen Willen der bisherigen Regelung entspricht, besteht die grundsätzlich vom kleineren zum größeren aufsteigende Reihenfolge fort. Der Gesetzeswortlaut und die Begründung haben bereits in der Vergangenheit eine Ausdehnung von weniger zu mehr angeordnet. Eine Änderung hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der räumlichen Kriterien durch das Einfügen von „Gebäude“ und „Betriebsgelände“ ist weder anhand des Wortlauts noch der Gesetzesbegründung erkennbar.
- 107 Aufgrund der Ordnung in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 ist das „Grundstück“ als kleinste räumliche Einheit zu verstehen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der zer-

<sup>126</sup>So auch Hennig/von Bredow, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 24 Rn. 17.

<sup>127</sup>Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e. V., S. 9; Stellungnahme des BWE, S. 2 f.

<sup>128</sup>Stellungnahme des BWE, S. 3; Stellungnahme des BDEW, S. 9.

siedelten Wohnbebauung, die der Gesetzgeber in der Begründung zum EEG 2009<sup>129</sup> aufgeführt hatte. Bei demselben „Gebäude“ handelt es sich aufgrund der aufsteigenden geographischen Ausdehnung regelmäßig um ein grundstücksübergreifendes Gebäude. Solaranlagen auf demselben Gebäude aber unterschiedlichen Grundstücken, sind nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017 zusammenzufassen und nicht mehr nach dem Auffangtatbestand der „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ belegenen Anlagen.

- 108 Die Belegenheit von Anlagen auf demselben Grundstück, demselben Gebäude oder demselben Betriebsgelände ist daher vorrangig zu prüfen.<sup>130</sup> Erst wenn eine Zusammenfassung nach diesen drei erstgenannten Alternativen ausscheidet, kann eine Zusammenfassung nach dem Auffangtatbestand in Betracht kommen.
- 109 Der Begriff „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ geht über die Ausdehnung des Grundstücks und Betriebsgeländes hinaus. Er beinhaltet die weitestgehende räumliche Ausdehnung.<sup>131</sup> Bislang war das Grundstück der weiteste räumliche Rahmen, wenn Anlagen nicht darüber hinaus in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander gelegen waren.<sup>132</sup> Danach konnten nach alter Rechtslage Solaranlagen „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zusammengefasst werden, die sich auf demselben grundstücksübergreifenden Gebäude befanden. Diese Zusammenfassung erfolgt nunmehr über die Belegenheit „auf demselben Gebäude“.
- 110 Anlagen sind regelmäßig dann nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG 2017 zusammenzufassen, wenn nicht bereits eine der anderen Alternativen zu einer – wenn auch teilweisen – Zusammenfassung geführt hat.<sup>133</sup> Denkbar ist daher, dass er u. a. bei Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen zur Anwendung kommt, weil diese in der Regel auf Flächen errichtet werden, die keinen eigenständigen Betriebszweck verfolgen, so dass eine Zusammenfassung auf demselben Betriebsgelände in den überwiegenden Fällen von vornherein ausscheiden würde. Für die Belegenheit

<sup>129</sup>BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 51: „Vom räumlichen Zusammenhang nicht erfasst werden Fälle, in denen auf Häusern benachbarter Grundstücke Fotovoltaikanlagen angebracht werden, da hier eine Nähe zwangsläufig aus der Siedlungsstruktur sowie der Fotovoltaiktechnik folgt.“

<sup>130</sup>Stellungnahme des BWE, S. 4.

<sup>131</sup>Richter/Herms, ER 2018, 145, 146; Stellungnahme des BDEW, S. 9.

<sup>132</sup>Stellungnahme des BDEW, S. 9.

<sup>133</sup>Hennig/von Bredow, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 24 Rn. 17.

„sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander“ gelten weiterhin die Erwägungen in Leitsatz 5 der Empfehlung 2008/49<sup>134</sup> der Clearingstelle.<sup>135</sup>

**111 Anlagen auf demselben Gebäude und ggf. demselben Grundstück oder demselben Betriebsgelände** Das Grundstück ist nach der aufsteigenden Reihenfolge in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 die kleinste räumliche Dimension. Anlagen auf einem Gebäude können sich dabei auf einem aber auch auf mehreren Grundstücken befinden. Solaranlagen auf demselben Gebäude, das ggf. grundstücksübergreifend errichtet worden ist, sind zusammenzufassen. Befinden sich die betrachteten Solaranlagen auf zwei freistehenden Gebäuden, die vollständig auf verschiedenen Grundstücken erbaut worden sind, so scheidet eine Zusammenfassung der Solaranlagen auf den verschiedenen Gebäuden in der Regel aus, weil sie sich weder auf demselben Grundstück noch in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, es sei denn, sie befinden sich auf demselben Betriebsgelände. Zur näheren Begründung wird auf das Votum 2011/19 der Clearingstelle verwiesen.<sup>136</sup>

**112** Befinden sich Anlagen auf demselben Gebäude und befindet sich dieses Gebäude wiederum auf zwei verschiedenen Grundstücken (grundstücksübergreifende Bebauung), werden die betrachteten Anlagen aufgrund ihrer Belegenheit auf demselben Gebäude zusammengefasst. Befinden sich auf den betrachteten Grundstücken weitere Anlagen auf verschiedenen Gebäuden, die grundstücksübergreifend errichtet worden sind, so kommt eine Zusammenfassung der Anlagen aufgrund der Belegenheit auf demselben Grundstück oder demselben Betriebsgelände einerseits oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander andererseits in Betracht. Welche Anlagen im Einzelnen zusammenzufassen sind, bedarf hierbei der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfehlung 2008/49<sup>137</sup> sowie der ergangenen Einzelfallentscheidungen der Clearingstelle zur Anlagenzusammenfassung.<sup>138</sup>

<sup>134</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5.

<sup>135</sup>Stellungnahme des BDEW, S. 10.

<sup>136</sup>Clearingstelle, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2011/19>; s.a. Clearingstelle, Votum v. 07.11.2017 – 2017/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/23>, Rn. 33 ff.; Clearingstelle, Votum v. 15.12.2017 – 2017/54, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/54>, Rn. 29 ff.

<sup>137</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>.

<sup>138</sup>Die veröffentlichten Entscheidungen zur Anlagenzusammenfassung der Clearingstelle sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de>.

- 113 Überschreitet daher ein Gebäudekomplex mit Solaranlagen die Grundstücksgrenze, ist zu prüfen, ob es sich um dasselbe Gebäude oder verschiedene Gebäude handelt. Entweder sind die Anlagen zusammenzufassen, weil sie sich auf demselben Gebäude befinden, oder weil sie sich (bei getrennten Gebäuden) ggf. auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbar räumlicher Nähe befinden.<sup>139</sup>
- 114 **Anlagen auf demselben Betriebsgelände und Grundstück** Das „Betriebsgelände“ ist nicht mit dem Grundstück identisch. Es kann mehrere Gebäude und mehrere Buchgrundstücke umfassen. Befinden sich bereits mehrere auf einem Gebäude zusammengefasste Anlagen mit weiteren Anlagen auf anderen Gebäuden auf demselben Grundstück oder demselben Betriebsgelände, so sind diese grundsätzlich zusammenzufassen.
- 115 Die neu eingefügte räumliche Grenze „Betriebsgelände“ für eine Anlagenzusammenfassung soll eine praktikable Alternative sein, wo der Grundstücksbegriff und die sonstige unmittelbare räumliche Nähe zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten führt, insbesondere bei grundstücksübergreifenden Installationen. Befinden sich Anlagen auf demselben Betriebsgelände, ist hinsichtlich der Zusammenfassung auf die Belegenheit auf diesem abzustellen. Sofern es keine eigenständigen voneinander abgegrenzten Betriebsgelände gibt, so ist auf die Belegenheit auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander abzustellen.

### 3.11 Energieträgerspezifische Besonderheiten

- 116 Bei der Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 sind grundsätzlich keine energieträgerspezifischen Besonderheiten zu beachten. Bereits der Wortlaut ist dahingehend eindeutig. Eine unterschiedliche Anwendung und Auslegung der Anlagenzusammenfassung bezogen auf die verschiedenen Energieträger ist in § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 nicht vorgesehen.<sup>140</sup>
- 117 Den bisherigen Erfahrungen entsprechend ist nur bei Solaranlagen eine Belegenheit **auf** demselben Gebäude gegeben. Für andere EEG-Anlagen ist § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 EEG 2017 praktisch bedeutungslos.<sup>141</sup>

<sup>139</sup>Stellungnahme des *BDEW*, S. 9.

<sup>140</sup>Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 11; Stellungnahme des *BDEW*, S. 12.

<sup>141</sup>So auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 12 f., der die Errichtung von Klein-Windenergieanlagen auf Gebäuden als einen weiteren Anwendungsfall nennt.

- 118 Für Biogasanlagen mit Satelliten-BHKW gilt abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 der speziellere Satz 2 EEG 2017.<sup>142</sup> Für Freiflächenanlagen enthalten § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 EEG 2017 ergänzende Regelungen.<sup>143</sup>
- 119 **Solaranlagen** Hinsichtlich der Zusammenfassung von Solaranlagen kann auf die umfangreiche Entscheidungspraxis der Clearingstelle verwiesen werden.
- 120 Nach wie vor sind Solaranlagen auf demselben Gebäude zusammenzufassen. Vor der Einfügung der Formulierung „auf demselben Gebäude“ in das EEG waren solche Solaranlagen auf demselben Gebäude aufgrund ihrer Belegenheit auf demselben Grundstück und darüber hinaus sonst in unmittelbar räumlicher Nähe zueinander zusammenzufassen.
- 121 Nach wie vor ist bei der unmittelbaren räumlichen Nähe von Gebäude-Solaranlagen die Siedlungsstruktur zu berücksichtigen,<sup>144</sup> sofern eine Zusammenfassung daran scheitert, dass sich die Solaranlagen weder auf demselben Grundstück noch auf demselben Betriebsgelände befinden. Daher gilt nach wie vor, dass Solaranlagen auf den verschiedenen aneinander angrenzenden Gebäuden einer Reihenhausiedlung – grundsätzlich – nicht zusammenzufassen sind.<sup>145</sup>
- 122 Solaranlagen, die in einem Gewerbegebiet auf verschiedenen Gebäuden verschiedener Betriebe errichtet worden sind, sind nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 grundsätzlich nicht zusammenzufassen, wenn sie sich nicht schon auf demselben Buchgrundstück befinden. Sie befinden sich nicht auf demselben Betriebsgelände, wenn Solaranlagen bspw. auf einem Supermarkt und einem Baumarkt von unterschiedlichen Betreiberinnen und Betreibern errichtet werden. Ob eine Zusammenfassung aufgrund der Belegenheit sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe in Betracht kommt, ist im Einzelfall zu prüfen.

<sup>142</sup>Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 11; vgl. zu Biogasanlagen auch Rn. 127 f.

<sup>143</sup>Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 11.

<sup>144</sup>Vgl. dazu BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/material>, S. 51. An den dortigen Erwägungen in der Gesetzesbegründung zu § 19 Abs. 1 EEG 2009 hat sich nichts geändert. So auch Stellungnahme des *Fachverbandes Biogas e. V.*, S. 12.

<sup>145</sup>Dies bedarf jedoch einer Einzelfallentscheidung, bei der auch verschiedene weitere Kriterien zu berücksichtigen sind. *Clearingstelle*, Votum v. 12.12.2016 – 2015/50, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/50>.



- 123 Solaranlagen auf einer Deponie<sup>146</sup> befinden sich in der Regel auf einem Betriebsgelände und sind zusammenzufassen.
- 124 Nicht zusammengefasst werden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 Freiflächenanlagen und Gebäude-Solaranlagen.
- 125 **Windenergie** Ein auf einer Fläche betriebener Windpark, der aus mehreren Windenergieanlagen besteht, ist nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht bereits der „Betrieb“.<sup>147</sup> Vielmehr muss der „Betrieb“ über den Anlagenbetrieb hinausgehen, z. B. als ein landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betrieb (s. Leitsatz 5). Windenergieanlagen auf einer Fläche sind daher in der Regel nur aufgrund ihrer Belegenheit auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zusammenzufassen.
- 126 Die Anlagenzusammenfassung mehrerer Windenergieanlagen wird sich in der Regel aufgrund ihrer Belegenheit sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander ergeben. Indizien einer solchen räumlichen Nähebeziehung für eine Anlagenzusammenfassung sind die aufgezählten Kriterien in Leitsatz 5 Buchstabe b) der Empfehlung 2008/49. Dies sind
- identischer faktischer Betreiber,
  - gesellschaftsrechtliche oder vergleichbare Verbundenheit mehrerer Betreiber,
  - identischer Finanzierer,
  - identischer Errichter/Projektierer,
  - identischer Hersteller der Anlagen, identische Leistungsgröße und konkrete Auslegung der Anlagen,
  - gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtungen, z. B. gemeinsame Anschlussleitungen (hingegen nicht gemeinsamer Verknüpfungspunkt),
  - gemeinsames Betriebspersonal, gemeinsame Abrechnungsstelle,
  - gemeinsame Planung der Anlagen,

<sup>146</sup>Zur Gebäudeeigenschaft eines Deponiekörpers *Clearingstelle*, Schiedsspruch v. 24.05.2018 – 2018/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsru/2018/16>.

<sup>147</sup>Rostankowski/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, Anlage 2 Rn. 70.

- (ein) Anlagenzertifikat für den Windpark, der aus einer Vielzahl von Erzeugungseinheiten besteht.

- 127 **Biomasse** § 24 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 enthält gegenüber dem in dieser Empfehlung betrachteten § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 eine Sonderregelung für Biogasanlagen, die Biogas (aber kein Biomethan) einsetzen, das aus derselben Biogaserzeugungsanlage (z. B. Fermenter) stammt. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 werden rechtlich selbständige Biogasanlagen zusammengefasst, z. B. ein Vor-Ort-BHKW und ein Satelliten-BHKW, das als selbständige Anlage angesehen werden kann<sup>148</sup>, ohne dass die räumlichen und zeitlichen Kriterien aus Satz 1 erfüllt sein müssen. Hierfür genügt die gemeinsame Biogaszufuhr aus „derselben Biogaserzeugungsanlage“. „Derselben“ setzt dabei Identität voraus. Werden mithin mehrere BHKWs über verschiedene Leitungen aus einer identischen Biogaserzeugungsanlage mit Biogas versorgt, um Strom zu erzeugen, so werden diese BHKWs nach dieser Vorschrift als *eine* Anlage angesehen.<sup>149</sup>
- 128 Mehrere rechtlich eigenständige Biogasanlagen, die nicht an dieselbe Biogaserzeugungsanlage angeschlossen sind, werden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 zusammengefasst.

<sup>148</sup>Zum Satelliten-BHKW als eigenständige Anlage *Clearingstelle*, Votum v. 29.05.2015 – 2013/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/23>, Rn. 27 ff.; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 57 f.

<sup>149</sup>Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 02.08.2017 – 2017/25, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/25>.

## Beschluss

Die Empfehlung wurde hinsichtlich der Randnummern 111 und 121 einmütig und im Übrigen einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Brunner

Dr. Lovens-Cronemeyer

Teichmann

Grobrügge

Weißenborn